

Genehmigung

gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG

zum Vorhaben

**Errichtung und Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des
Depots Jänschwalde II**

(Anlage nach Ziffer 9.11.1 der 4. BImSchV)

im Tagebau Jänschwalde

der
Vattenfall Europe Mining AG
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

Geschäftszeichen: j10-4.2-1-2

Cottbus, den 25. September 2013

Inhaltsverzeichnis:

0.	RECHTSGRUNDLAGEN DER GENEHMIGUNG	4
1.	ENTSCHEIDUNG	5
2.	UNTERLAGEN	6
3.	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	9
	3.1. Befristung	9
	3.2. Vorbehalt	9
	3.3. Allgemeines	10
	3.4. Errichtung und Betrieb	10
	3.5. Standsicherheit, geotechnische Sicherungsarbeiten	13
	3.6. Annahme und Kontrolle	14
	3.7. Organisation, Dokumentation	15
	3.8. Immissionsschutz	17
	3.9. Grund - und Oberflächenwasser	17
	3.10. Abfälle	18
	3.11. Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutz	20
	3.12. Naturschutz	20
4.	HINWEISE	21
5.	KOSTENENTSCHEIDUNG	22
6.	BEGRÜNDUNG	22
	6.1. Darstellung des Vorhabens	22
	6.2. Verfahrensverlauf	23
	6.3. Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG)	25
	6.3.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	26
	6.3.1.1. Luftverunreinigungen	26
	6.3.1.2. Lärmimmissionen	28
	6.3.1.3. Erschütterungen	31
	6.3.1.4. Geruchsmissionen	31
	6.3.1.5. Sonstige Gefahren	31
	6.3.2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	35
	6.3.3. Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	35
	6.3.4. Effiziente Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	36
	6.3.5. Anforderungen an die Anlage nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	36

6.3.5.1.	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG)	36
6.3.5.2.	Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)	36
6.3.5.3.	Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)	37
6.3.6.	Anforderungen anderer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen, sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 und 2 BImSchG)	38
6.3.6.1.	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	38
6.3.6.2.	Baurecht	38
6.3.6.3.	Grundwasser- und Bodenschutz	40
6.3.6.4.	Naturschutz	41
6.3.6.4.1.	Eingriffsregelung	41
6.3.6.4.2.	Artenschutz	47
6.3.6.4.3.	Gebiets- und Biotopschutz	50
6.3.6.5.	Abfall	51
6.3.6.6.	Brandschutz	53
6.3.6.7.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	54
6.3.7.	Sonstiges	55
7.	BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG	56
8.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	56

0. Rechtsgrundlagen der Genehmigung

Der Genehmigung liegen insbesondere folgende Vorschriften zugrunde:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist
- 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist
- 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)
- Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 13)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), berichtigt durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 206)
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002 (GVBl. II S. 690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.175, 184)
- Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist
- Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

1. Entscheidung

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, § 1 i. V. m. Anhang 1 lfd. Nr. 9.11.1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) wird der Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus die Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II in der Gemarkung Weißagk, Flur 4, Flurstücke 58, 61, 62, 91-99, 103-108, 285/1, 285/2, 286 sowie

Flur 5, Flurstücke 166, 167, 171, 177, 178, 180-182, 217, 218, 220, 319, 321, 322, 323/1, 323/2, 324-335, 336/1, 336/2, 337-349, 351, 352, 375-377

erteilt. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) für die Nebeneinrichtung REA-Gipszwischenlager (Aufschüttung)
- Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG.
- Ausnahme gemäß § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hinsichtlich der durchzuführenden Zulassungsverfahren und der Inhalts- und Nebenbestimmungen vollständig mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zu koordinieren. Die Nutzbarkeit dieser Genehmigung ist insoweit durch Vorbehalte und Bedingungen in der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis eingeschränkt.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht eingeschlossen werden. Auf besonderen Titeln beruhende privatrechtliche Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

2. Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Sichtvermerk des LBGR und Feststellungsvermerk des LUGV (Grüneinträge) gekennzeichnete Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, soweit durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. nichts anderes bestimmt ist:

- a) Antrag der Vattenfall Europe Mining AG vom 02. Juli 2012 (zwei Ordner Antragsunterlagen, Stand 26. Juni 2012) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II sowie ergänzende Antragsunterlagen vom 17.09.2012

Die Antragsunterlagen umfassen 107 Seiten Textteil (1 Deckblatt, 3 Seiten Antragsformular [1.1, 1.2, 1.3], 2 Seiten Verzeichnis der Antragsunterlagen [Formular 2.1 und 2.2], 4 Seiten Inhalts- und Anlagenverzeichnis, 97 Seiten Text) und die in den Antragsformularen 2.1 und 2.2 aufgeführten Formulare und Unterlagen einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen.

Anlagen:

Kapi- tel	Num- mer	Bezeichnung	Anzahl	Maßstab
1	1-1	Übersichtskarte	1 Blatt	1 : 25.000
	1-2	Liegenschaftskarte	1 Blatt	1 : 5.000
	1-3	Flurstückliste	2 Blätter	Ohne
2	2-1	Lageplan Gipseinlagerung - Anfangs- stellung	1 Blatt	1 : 5.000
	2-2	Lageplan Gipseinlagerung - Endstel- lung	1 Blatt	1 : 5.000
	2-3	Lageplan mobile Gipsumlagerung – Depot II nach Depot I - Beräumung aktiver Verkipfungsbereich	1 Blatt	1 : 5.000
	2-4	Lageplan mobile Gipsumlagerung – Depot II nach Depot I - Beräumung alternative Halde	1 Blatt	1 : 5.000
	2-5	Lageplan mobile Gipsumlagerung in- nerhalb Depot II - Beräumung aktiver Verkipfungsbereich	1 Blatt	1 : 5.000
	2-6	Lageplan mobile Gipsumlagerung in- nerhalb Depot II - Beräumung alternati- ve Halde	1 Blatt	1 : 5.000
	2-7	Gipsrückgewinnung – mobil – LKW mit Straßenzulassung	1 Blatt	1 : 5.000
	2-8	Gipsrückgewinnung – mobil – Gewin- nung – Verladung – Transport schema- tisch	1 Blatt	Ohne
	2-9	Gipsrückgewinnung – Schaufelradbag- ger – Bandanlage – zentraler Verlade- punkt	1 Blatt	1 : 5.000
4	4-1	Bericht „Stoffliche Bewertung von REA- Gips“: Energie und Umweltschutz Con- sult GmbH, 15517 Fürstenwalde, 15.06.2012	17 Seiten	Ohne
5	5-1	Gutachten Prognose der Staubimmissi- onsbelastung Projekt „Gipsdepot Jäns- chwalde II: Verkipfung, Zwischenlage- rung und Rückgewinnung von REA-	29 Seiten 18 Anhänge	Ohne

Kapitel	Nummer	Bezeichnung	Anzahl	Maßstab
		Gips“: Energie und Umweltschutz Consult GmbH, 15517 Fürstenwalde, 25.05.2012		
	5-2	Schallimmissionsprognose zum Gipsdepot Jänschwalde II – Gipseinbau, Umlagerung und Rückgewinnung; Schallschutz Dr. Fürst, cdf, 01108 Dresden, 25.05.2012	46 Seiten	Ohne
	5-3	Lageplan Immissionsorte	1 Blatt	1 : 25.000
8	8-1	Lageplan Wegesystem - Brandschutz	1 Blatt	1 : 10.000
	8-2	Stellungnahme der Werkfeuerwehr zum Genehmigungsantrag „Errichtung und Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde 2“	1 Blatt	Ohne
9	9-1	Unterlage zur Eingriffsregelung im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG für das Gipsdepot des Depots Jänschwalde II	28 Seiten	Ohne
10	10-1	Zertifikat DIN EN 16001 vom 22.12.2011	2 Seiten	Ohne
	10-2	Energiepolitik Vattenfall Europe Mining AG, November 2011	2 Blätter	Ohne
13	13-1	Gutachten – Errichtung und Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II – Auswirkungen des Gipsdepots auf die Umwelt; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden, 25.06.2012	67 Seiten (incl. 1 Anhang)	Ohne

b) Schreiben der Vattenfall Europe Mining AG vom 26.02.2013: Auffassung zur Stellungnahme des LUGV vom 03.12.2012 mit Anlage: - Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II der Vattenfall Europe Mining AG; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden, 20.02.2013- (14 Seiten Text und Anlagen)

c) Schreiben der Vattenfall Europe Mining AG vom 03.07.2013: Maßnahme zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft mit Anlage: Stellungnahme zur Eingriffsregelung zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II der Vattenfall Europe Mining AG; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden, 01.07.2013 (16 Seiten Text und 2 Anhänge) mit Präzisierung vom 12.08.2013 (4 Austauschseiten)

- d) Antrag der Vattenfall Europe Mining AG auf ausnahmsweise Anwendung der ABergV anstelle der Vorschriften der ArbStättV gemäß § 3a Abs. 3 ArbStättV, Schreiben vom 31.07.2013 i.V.m. Schreiben vom 17.06.2013

Ergänzend dazu hat das LBGR die in Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Planfeststellung für die Aschedeponie Jänschwalde II erstellte Umweltverträglichkeitsstudie, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden, 07.12.2010, herangezogen, welche eine komplexe Betrachtung der Umweltauswirkungen des Depots Jänschwalde II, d.h. der Aschedeponie Jänschwalde II und des Gipsdepots Jänschwalde II beinhaltet. Des Weiteren wurde die Einhaltung der Anforderungen geprüft, die sich aus dem dem LBGR vorliegenden Standsicherheitsnachweis für die fortschreitenden Absetzerkippenböschungen des Depots Jänschwalde II (Vattenfall Europe Mining AG, 15.06.2011) ergeben.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1. Befristung

Die Genehmigung wird **bis zum 31.12.2052** befristet.

3.2. Vorbehalt

Die Anordnung weiterer Festlegungen zu den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Anlage bleibt vorbehalten. Insbesondere bleibt es vorbehalten,

- Inhalts- und Nebenbestimmungen in Hinblick auf die Koordinierung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Sickerwasser aus dem Gipsdepot Jänschwalde II in das Grundwasser zu erlassen,
- abweichende Regelungen in Bezug auf die Zwischenlagerung und den Rückbau des REA-Gipses treffen, soweit dies aufgrund einer Änderung der Sach- und/oder Rechtslage bezüglich der Einstufung des REA-Gipses als Nebenprodukt i.S.d. § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erforderlich ist bzw. in diesem Zusammenhang weitere Nachweise zu fordern.

3.3. Allgemeines

- 3.3.1.** Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage zwar fristgemäß errichtet, jedoch nicht innerhalb von einem weiteren Jahr nach Freigabe (siehe NB 3.4.2) in Betrieb genommen wird.
- 3.3.2.** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem LBGR gemäß § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsbefugnis der Kapitalgesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage übernimmt.
- 3.3.3.** Dem LBGR ist der Zeitpunkt der planmäßigen Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Stilllegung schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.4.** Diese Genehmigung und alle dazu gehörigen Antragsunterlagen sind den mit der Leitung des Betriebs Beauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die dazu gehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer der Genehmigung im Betrieb aufzubewahren.
- 3.3.5.** Dem LBGR, dem LUGV sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße bzw. den von diesen Behörden beauftragten Personen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Grundstücke und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen, Prüfberichte, Bau- und Betriebstagebücher und weitere technische Unterlagen und Pläne zu gewähren und die Vornahme von technischen Untersuchungen und Prüfungen zu gestatten.

3.4. Errichtung und Betrieb

- 3.4.1.** Die Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen ist gemäß der mit Sichtmerk versehenen Unterlagen nach dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu errichten und zu betreiben, sofern nicht durch nachstehende Nebenbestimmungen abweichende Festlegungen betroffen wurden.
- 3.4.2.** Die Anlage darf erst nach Freigabe durch das LBGR in Betrieb genommen werden, wenn die Anforderungen dieser Genehmigung für die Inbetriebnahme erfüllt, alle dafür erforderlichen Prüfungen erfolgt sind und die geforderten Betriebsunterlagen dem LBGR zur Prüfung vorgelegt wurden. Die Freigabe zur Inbetriebnahme der Anlage ist beim LBGR zu beantragen.

-
- 3.4.3.** Zur Abnahme der Anlage ist dem LBGR das Betriebshandbuch gemäß Nebenbestimmung 3.7.3 vorzulegen.
- 3.4.4.** Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV (VS 5) ein Schachterlaubnisschein einzuholen.
- 3.4.5.** Der Baubeginn für das Vorhaben ist der LMBV rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 3.4.6.** Zum Zweck der Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes gemäß Markscheidereiverordnung sind der Markscheiderei der LMBV die dazu erforderlichen Ergebnisse der Vermessung im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zu übergeben. Dazu sind die erforderlichen Abstimmungen mit der LMBV zu treffen. Nach Abschluss aller erforderlichen Rückbaumaßnahmen ist darüber hinaus eine Abschlussvermessung durchzuführen.
- 3.4.7.** Das Anlagengelände ist antragsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern und erkennbar zu beschildern. Bei Veränderungen der Zutrittsregelungen zum Betriebsgelände der Antragstellerin bzw. der LMBV oder der Grenzen der Betriebsgelände ist in Abstimmung mit dem LBGR rechtzeitig zu prüfen, ob die Sicherung des Betriebsgeländes gegen unbefugten Zutritt oder Zufahrt gewährleistet ist. Soweit erforderlich sind durch den Betreiber geeignete Absperrmaßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon sind die profilierten Abschnitte des REA-Gipslagers gegen Betreten und Befahren durch eine geeignete Einzäunung (Wildzaun) zu schützen.
- 3.4.8.** Die Technologie der Lagerung des REA-Gipses ist auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und einen möglichst verlustfreien Rückbau auszurichten.
- 3.4.9.** Die Lagerfläche des REA-Gipses ist so herzustellen und nach dem Rückbau so herzurichten, dass anfallendes Oberflächenwasser schadlos versickern oder abfließen kann und weder die Standsicherheit der Deponie Jänschwalde I noch der Asche-Deponie Jänschwalde II einschließlich der dafür notwendigen Einrichtungen und Anlagen gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- 3.4.10.** Die im Planfeststellungsbeschluss des LBGR (Gz: 56.18-5-25) für die Aschedeponie Jänschwalde II vom 30.11.2011 festgelegten markscheiderischen Überwachungsmaßnahmen, die auch in den Übergangsbereich zwischen REA-Gips und Asche reichen, dürfen durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- 3.4.11.** Vor der Verkipfung von REA-Gips auf die nordwestliche Böschung der Aschedeponie Jänschwalde II ist das Planum der Böschung (Auflager Gipsdepot) gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses des LBGR (Gz: 56.18-5-25) für die Aschedeponie Jänschwalde II vom 30.11.2011 auszubilden.
- 3.4.12.** Der Betrieb der Anlage darf den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Aschedeponie Jänschwalde II nicht beeinträchtigen. Ein- und Rückbau des

REA-Gipses sind technologisch so auszuführen, dass die Komplettierung des Oberflächenabdichtungssystems der Aschedeponie Jänschwalde II möglichst frühzeitig und großflächig, jedenfalls spätestens 2 Jahre nach Rückbau des REA-Gipses im jeweiligen Abschnitt abgeschlossen werden kann. Bei geringen Anlieferungsmengen von REA-Gips ist der Gips-Körper nicht an die westliche Böschung des Aschekörpers der Deponie Jänschwalde II anzulegen, sondern separat aufzuhalten, so dass im betreffenden Abschnitt die Ausformung der westlichen Ascheböschung im Deponieabschnitt 11 und die Errichtung des endgültigen Oberflächenabdichtungssystems einschließlich des zugehörigen Randdammes sowie des Entwässerungsgrabens der Deponie erfolgen kann. Soweit Wege- und Trassenrechte für den Betreiber der Aschedeponie Jänschwalde II notwendig sind, sind diese einzuräumen und soweit erforderlich vertraglich zu regeln.

- 3.4.13.** Nach Beendigung der Stilllegungsphase des Deponieabschnittes DA 10 der Deponie Jänschwalde II ist das REA-Gips-Zwischenlager im Geltungsbereich der abfallrechtlichen Planfeststellung der Deponie Jänschwalde II vollständig zu beräumen, so dass die ordnungsgemäße Stilllegung des Deponieabschnittes DA 11 nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4.14.** Die Anlage ist so zu betreiben, dass spätestens 10 Jahre nach Beendigung der Abfallablagerung auf der Deponie Jänschwalde II, spätestens jedoch bis 31.12.2050, der gesamte zwischengelagerte REA-Gips komplett zurückgebaut ist. Abweichungen vom Zeitplan, die zu einer Überschreitung des vorgenannten Termins führen, sind dem LBGR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.4.15.** Der Abtransport des REA-Gipses hat vorzugsweise über den Schienenweg zu erfolgen.
- 3.4.16.** Für den Fall, dass der Abtransport des REA-Gipses nicht auf dem Schienenweg möglich ist, hat eine umwegfreie Einbindung der Transportströme auf die Bundesstraße B 97 zu erfolgen. Die LKW-Transportrouten dürfen nicht durch die Ortschaften Grötsch und Mulknitz geführt werden.
- 3.4.17.** Durch den Anlagenbetrieb verursachte Verschmutzungen öffentlicher Straßen sind durch geeignete Maßnahmen zu mindern und eingetretene Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.
- 3.4.18.** Erforderliche Transportwege für die mobile Gipsumlagerung aus dem Depot II in das Depot I sind außerhalb der Deponie Jänschwalde I zu führen. Ein Befahren des Oberflächenabdichtungssystems bzw. des Randdammes der Deponie Jänschwalde I ist auszuschließen.
- 3.4.19.** Die Anlieferung des REA-Gipses hat auf dem Schienenweg zu erfolgen. Die Anlieferung ist täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Ist außerhalb dieser Zeiten eine Anlieferung erforderlich, ist dies dem LBGR bei planmäßigen Arbeiten mindestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen. In anderen Fällen ist die Notwendigkeit dem LBGR unverzüglich mit Angabe der voraussichtlich notwendigen Dauer anzuzeigen und zu begründen. Das LBGR ent-

scheidet nach Prüfung über die Zulässigkeit der Abweichung.

- 3.4.20.** Die Umlagerung bzw. der Rückbau des REA-Gipses ist werktags von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr bei ausreichender Beleuchtung zulässig. Arbeiten im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr sind ausgeschlossen.
- 3.4.21.** Nach dem vollständigen Rückbau des REA-Gipses und dem Rückbau der Anlagen und Einrichtungen ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Herrichtung der Anlagenfläche im Hinblick auf die anschließende Wiedernutzbarmachung gemäß der zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne für den Tagebau Jänschwalde zu erbringen. Dem LBGR ist ein bodenkundliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters vorzulegen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen vorhanden sind. Soweit Teile der Anlagen auch nach Betriebseinstellung erhalten oder weiter betrieben werden sollen, ist deren Übernahme mit dem Folgenutzer entsprechend vertraglich zu regeln und diese Vereinbarung mit der Anzeige zur Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LBGR vorzulegen.
- 3.4.22.** Nach dem Rückbau der Anlage ist eine erosionsstabile Geländeoberfläche herzustellen, die keine abflusslosen Mulden aufweist. Ein Bestandsplan ist dem LBGR zu übergeben.

3.5. Standsicherheit, geotechnische Sicherungsarbeiten

- 3.5.1** Die Ergebnisse der betrieblichen geotechnischen Nacherkundungen zum Gesamtkomplex Depot Jänschwalde II (geotechnisches Komplexprogramm - Feld- und Laboruntersuchungen) zur weitergehenden Bewertung der Material- und Kippeneigenschaften sind laufend auszuwerten, mit den in den vorliegenden Standsicherheitsuntersuchungen zugrunde gelegten Grundlagen zu vergleichen und durch einen Sachverständigen für Böschungen geotechnisch zu bewerten. Sich daraus ergebende Nachträge zu den jeweils gültigen Standsicherheitsnachweisen sind umgehend zu erarbeiten und dem LBGR unverzüglich zu übergeben.
- 3.5.2** Alle Nachträge zu den bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen, welche die Anlage direkt oder indirekt betreffen, sind einschließlich der Erörterungsprotokolle dem LBGR unverzüglich zu übergeben.
- 3.5.3** In Abhängigkeit von dem konkreten Geräteinsatz sind die Vorgaben des Standsicherheitsnachweises für die fortschreitenden Absetzerböschungen des Depots Jänschwalde II für den Rückbau des REA-Gipses durch einen Sachverständigen für Böschungen zu überprüfen, bei Bedarf neu festzulegen und die betriebliche Umsetzung sicherzustellen.

-
- 3.5.4** Sollten die bis zum Erreichen des maßgeblichen Grenz-Grundwasserstandes auszuführenden Tiefenverdichtungs- und Auffüllmaßnahmen/Anschüttungen im Umfeld der Anlage zur langfristigen Gewährleistung der Standsicherheit nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, ist dies dem LBGR rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.5.5** Der Betreiber der Anlage hat mit einem geeigneten Monitoring und bei Bedarf durch Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die in den vorgelegten Standsicherheitsnachweisen für den Gesamtkomplex Depot Jänschwalde I und II festgelegten Grenz-Grundwasserstände sicher eingehalten werden.
- 3.5.6** Veränderungen des Gültigkeitsbereiches, der Höhe des Grenz-Grundwasserstandes bzw. die Aufhebung des Grenz-Grundwasserstandes und Vorschläge zur Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung der geotechnischen Sicherheit im Bereich des Depot Jänschwalde II sind durch den Sachverständigen für Böschungen zu begründen und die geotechnische Sicherheit nachzuweisen. Die Einstellung damit zusammenhängender Wasserhaltungsmaßnahmen bedarf einer gesonderten Entscheidung des LBGR. Die Anlagen sind in Falle der Außerbetriebnahme zurückzubauen, sofern keine andere Nachnutzung nachgewiesen werden kann.

3.6. Annahme und Kontrolle

- 3.6.1.** In der Anlage ist die Lagerung des Nebenproduktes REA-Gips aus den Rauchgasentschwefelungsanlagen des Kraftwerkes Jänschwalde der Vattenfall Europe Generation AG (VE-G) zulässig. Für den Fall von Betriebsstörungen in der Gipsentsorgung der Kraftwerke Schwarze Pumpe und Boxberg ist eine kurzfristige Anlieferung von Gips aus diesen beiden Kraftwerken dann zulässig, wenn diese Nebenprodukte die gleichen Qualitätseigenschaften wie der Gips aus dem Kraftwerk Jänschwalde aufweisen.
- 3.6.2.** Bei jeder Anlieferung des REA-Gipses ist durch eine Annahmekontrolle vor Einbau auf dem Zwischenlager sicherzustellen, dass der REA-Gips in Aussehen, Konsistenz und Farbe den Nebenprodukteigenschaften entspricht und die Lieferung frei von Abfällen ist.
- 3.6.3.** Sofern eine Anlieferung die stofflichen Anforderungen an den REA-Gips nicht einhält, ist diese zurückzuweisen und der Vorgang im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.7. Organisation, Dokumentation

- 3.7.1** Für den Betrieb der Anlage ist ein Organisationsplan zu erarbeiten. Darin sind die jeweiligen Weisungsbefugnisse, die Aufgaben sowie Informations- und Meldepflichten der mit der Leitung des Betriebs- bzw. Teilen des Betriebs beauftragten Personen darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebs-handbuches. Er ist fortzuschreiben und dem LBGR zur Kenntnis zu geben. Änderungen sind dem LBGR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.7.2** Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Sie hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten und ist allen auf der Anlage Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Aus der Betriebsordnung hat insbesondere Folgendes hervorzugehen:
- personenbezogene Weisungsbefugnisse
 - chronologische Darstellung der durchzuführenden Maßnahmen von der Ankunft des REA-Gipses bis zur Zwischenlagerung/Einbau auf den Gipsdepot
 - Technologie des Rückbau des Gipses,
 - Arbeitskleidung/persönliche Schutzausrüstung bei den verschiedenen Arbeitsvorgängen
- Die Betriebsordnung ist für alle Beschäftigten und Nutzer der Anlage verbindlich zu erklären und nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 3.7.3** Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Es hat Folgendes zu beinhalten:
- Maßnahmen im Normalbetrieb, bei Instandhaltung sowie Betriebsstörungen,
 - Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Personals,
 - Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
 - erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen
- Die Festlegungen im Betriebshandbuch müssen mit den Alarm- und Maßnahmenplänen übereinstimmen.
- 3.7.4** Für den Betrieb sowie für alle Kontrollen, Inspektionen und Reparaturen an dem Absetzer sind die LBB-Richtlinie zu Tagebaugeräten in Braunkohlentagebauen (Stand: 30. November 2001 [Ord.-Nr. 7/01] und die innerbetrieblichen Regelungen für Tagebaugeräte der VE-M, die über das bergrechtliche Betriebsplanverfahren für verbindlich erklärt wurden, anzuwenden. Soweit erforderlich, ist die Prüfstelle für Tagebaugeräte beim Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein e.V. Berlin-Köln einzubeziehen.
- 3.7.5** Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das arbeitstäglich alle wesentlichen Daten zum Depotbetrieb enthält, insbesondere:
- a) betriebliche Angaben (Einbauabschnitt, eingesetzte Technik, anwesende Beschäftigte)
 - b) Angaben über besondere Vorkommnisse mit Datum, Ursache, Dauer, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße

Zwischenlagerung bzw. auf die Umwelt haben können, einschließlich möglicher Ursachen, erfolgter Abhilfemaßnahmen sowie notwendige Informationen der zuständigen Behörden,

- c) Ergebnisse durchgeführter Annahmekontrollen des REA-Gipses, soweit diese zu Beanstandungen oder Zurückweisungen von Lieferungen geführt haben und zu den veranlassten Schritten.
- d) Angaben über Kontrolle und Wartung der Betriebsflächen sowie Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen mit Datum (ggf. Mängel, Abhilfemaßnahmen);
- e) Ergebnisse und Funktionskontrollen;
- f) Nachweis über die Entsorgung angefallener Abfälle.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem LBGR vorzulegen und mindestens 5 Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und als separates Dokument in Klarschrift vorgelegt werden können. Es kann in einem gemeinsamen datentechnischen System mit dem Betriebstagebuch für die Aschedeponie Jänschwalde II geführt werden, wenn die vorbenannten Anforderungen eingehalten werden.

- 3.7.6** Störungen, die eine erhebliche Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu Folge haben sowie festgestellte nachteiligen Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Umwelt sind dem LBGR unverzüglich zu melden.
- 3.7.7** Dem LBGR ist jeweils bis zum 31.03. (erstmalig zum 31.03.2014) eine Berichterstattung zum Betrieb der Anlage des vorangegangenen Kalenderjahres zu übergeben. Diese hat mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten:
 - Bestandsplan für die gesamte Gipsdepotfläche,
 - Mengenangaben des zwischengelagerten Gipsmengen (für die jeweilige Jahresscheibe und kumulativ für das gesamte Depot),
 - Bewertung der geotechnischen, hydrologischen und hydrochemischen Situation
- 3.7.8** Dem LBGR ist jährlich jeweils bis 31.03. beginnend ab dem Jahr 2015 eine Fortschreibung des Gesamtkonzeptes des Rückbaus des REA-Gipses zu übergeben. Darin ist zu folgenden Punkten zu berichten (elektronische Form):
 - jährlicher Anfall von REA-Gips im Kraftwerk Jänschwalde,
 - Direktvermarktungsmenge
 - Entwicklung der Bevorratung in den Depots I+II
 - erfolgte Rückbaumenge
 - Entwicklung der zum Rückbau und Verwertung vertraglich gesicherten Gipsmengen

3.8. Immissionsschutz

- 3.8.1** Zur Vermeidung von Staubemissionen sind die nach dem Stand der Technik gebotenen Maßnahmen durchzuführen. Bei Notwendigkeit sind staubbindende Maßnahmen, z.B. am Abwurfausleger des Absetzers, bei Rückbau und Verladung des REA-Gipses bzw. während der Transporte durchzuführen. Zufahrtsstraßen und Fahrwege sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten. Freiliegende Abschnitte der zukünftigen Depotaufstandsfläche, die erst ab dem Jahr 2015 für die Lagerung des REA-Gipses in Anspruch genommen werden sollen, sind zur Vermeidung von Staubemissionen zwischenzeitlich zu begrünen.
- 3.8.2** Die Überwachung der Staubimmissionen in den umliegenden Ortschaften hat in Rahmen der mit dem Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 30.11.2011 für die Aschedeponie Jänschwalde II beauftragten Messungen zu erfolgen. Das LBGR behält sich ergänzende Auflagen zur Staubimmissionsüberwachung vor, sofern sich Anhaltspunkte auf Überschreitungen der zulässigen Staubimmissionswerte infolge des Betriebs des Gipsdepots II ergeben.
- 3.8.3** Die von der Anlage einschließlich dem anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs verursachte Schallimmissionen dürfen in der Nacht in der Zeit 22:00 bis 06:00 Uhr am Wohnhaus Grötsch, Dorfstraße 35 (IO 28, maßgeblicher Immissionsort) gemäß den Anforderungen der TA Lärm A 1.3 a) den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.8.4** Die Einhaltung des v. g. Immissionsrichtwertes ist durch Messungen nachzuweisen. Die Messung hat frühestens 3 Monate nach und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen und ist in der Folgezeit nach jeweils 3 Jahren durch eine nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebene anerkannte Messstelle zu wiederholen, wenn in diesem Zeitraum ein planmäßiger Nachtbetrieb im Sinne der Nebenbestimmung 3.4.19 erfolgt. Es ist ein Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm zu erstellen. Der Messbericht ist dem LBGR in 3-facher Ausfertigung innerhalb von 6 Wochen nach der Messung zu übersenden.

3.9. Grund - und Oberflächenwasser

- 3.9.1** Das auf dem Gipsdepot anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser ist vom Deckel des Gipsdepots über geneigte Verwallungen gezielt abzuführen und wie anderes im Anlagenbereich anfallendes Oberflächenwasser am Fuß des Gipskörpers zu versickern. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- 3.9.2** Das Grundwassermonitoring und die Berichterstattung sind nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Sickerwasser aus dem Gipsdepot Jänschwalde II in das Grundwasser durchzuführen.

- 3.9.3** Das LBGR ist über die Termine der jeweiligen Probenahme mindestens 14 Tage im Voraus zu unterrichten und Gelegenheit zu geben ggf. zeitgleich Kontrollproben zu entnehmen.
- 3.9.4** Unregelmäßigkeiten des Betriebs, insbesondere solche, die eine nachteilige Auswirkung auf die Sickerwasserqualität des Gipsdepots haben können, sind zu dokumentieren und dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.
- 3.9.5** Das Betanken der Maschinen und Fahrzeuge und das Betreiben eventuell zur Energieversorgung notwendiger Aggregate sowie stationärer Anlagen hat so zu erfolgen, dass beim Betrieb und der Betankung eine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers durch Abtropfen und auslaufenden Kraftstoff auszuschließen ist.
- 3.9.6** Beim Austreten wassergefährdender Stoffe (Havarien/ Betriebsstörungen) sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eindringen dieser Stoffe in den Untergrund bzw. in das Wasser zu verhindern bzw. deren Eindämmung und Beseitigung unverzüglich zu veranlassen. Das LBGR sowie die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße sind unverzüglich zu informieren. Diese Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch (siehe NB 3.7.5) zu dokumentieren.

3.10. Abfälle

- 3.10.1** Der Betreiber hat die in der Anlage anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem LBGR sind jeweils zum 01. April eines jeden Jahres die Entsorgungsnachweise für das vergangene Jahr sowie die vorgesehenen Entsorgungswege für das jeweils laufende Jahr bis zur endgültigen Beendigung der Notwendigkeit einer Abfallentsorgung aus Betrieb und Rückbau des Gipsdepots Jänschwalde II vorzulegen. Über den Zeitpunkt der Beendigung der Berichterstattung entscheidet das LBGR. Der Antragstellerin bleibt es nachgelassen, die Abfallentsorgung im Rahmen der Berichterstattung zu den bergrechtlichen Betriebsplänen für den Tagebau Jänschwalde nachzuweisen.
- 3.10.2** Das bei Rückbau des REA-Gipses als Abfall anfallende Gips-Sand- und Gips-Asche-Gemisch aus dem Grenzbereich der Deponieböschung und dem Sohlbereich des Gipszwischenlagers bis zur Planfeststellungsgrenze der Asche-Deponie Jänschwalde II kann bei Eignung zur Profilierung der endgültigen Deponieböschung verwendet werden. Der Anteil an Gips darf 30 Gew. % nicht übersteigen. Die Eignung ist gegenüber dem LBGR nachzuweisen.
- 3.10.3** Voraussetzung für die Abfallentsorgung auf der Asche-Deponie Jänschwalde II ist, dass für die Profilierung der Deponieböschung ein mit dem Deponiebetreiber abgestimmter Qualitätsmanagementplan/Einbauplan (QMP Asche/Gips-Einbau) vorliegt. Dieser ist dem LBGR 2 Monate vor der beabsichtigten Depo-

nierung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Erst nach Bestätigung des QMP und der Baufreigabe darf mit der Abfallentsorgung aus dem Gipsdepot zur Profilierung des Deponieabschnittes begonnen werden.

3.10.4 Der zwischen dem Betreiber des Gipsdepots und dem Deponiebetreiber abgestimmte QMP hat Angaben zur Menge des anfallenden Asche-REA-Gips- und des Asche-Sand-Gemisches aus dem Grenzbereich der Böschung und aus dem Grenzbereich der Sohle des Zwischenlagers zu enthalten. Folgende Angaben und Einbauvorgaben sind im QMP anzugeben:

- zulässige Gemischanteile Asche/Gips und Sand/Gips aus dem Eignungsnachweis
- Einbauvorgaben zu:
 - Maschineneinsatz, erforderliche Geräte zum Einbau,
 - Anzahl Verdichtungsübergänge,
 - min./max. Lagenstärke,
 - optimale Einbau-Wassergehalte, Schwankungsbereich,
 - Wetterabhängigkeit,
 - Einbaulogistik,
 - ggf. Angabe über Art und Menge anderer Abfallarten zur Profilierung.

3.10.5 Die Eignungsprüfung der jeweiligen Abfallgemische hat folgenden Mindest- Untersuchungsumfang:

- zulässige Anteile Gips/Sand,
- zulässige Anteile Gips/Asche,
- zulässiger Einbau-Wassergehalt,
- möglicher max. Einbau-Verdichtungsgrad (Proctor-Dichte),
- Quellverhalten des Gipsanteils im jeweiligen Gemisch.

3.10.6 Ein „schräger, hangparalleler Einbau“ der Abfälle „durch Abfalleintreibung (aus dem Gipsdepot) in Richtung Böschung der Aschedeponie mittels Planierdrape oder Radlader“ (Ordner 1, Kapitel 2, Nr. 2.2.5) ist unzulässig. Der Einbau hat in ebenen Lagen von max. 30-50 cm zu erfolgen. Die zulässige max. Lagenstärke und die erforderliche Verdichtungsenergie ist in einem Versuchsfeld zu ermitteln und für den Einbau dem LBGR/LUGV ein Einbauplan zur Zustimmung vorzulegen.

3.10.7 Bis zur endgültigen Beräumung des REA-Gips-Zwischenlagers ist zum Stichtag 31.12. das jährliche Volumen der anfallenden Asche-Gips-Abfälle aus der Grenzfläche der Ascheböschung sowie der Sand-Gips Abfälle aus dem Bereich der Sohle des Zwischenlagers zu ermitteln und dem Betreiber der Aschedeponie Jänschwalde II bis zum 31.01. des folgenden Jahres für die Planungen zum Deponiebetrieb bereit zu stellen. Das Ergebnis ist jährlich jeweils zum 31.03. (erstmalig zum 31.03.2014) dem LBGR mitzuteilen.

3.11. Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

- 3.11.1** Die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhinderung und -bekämpfung sind in einer mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmten Brandschutzordnung festzulegen.
- 3.11.2** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Werkfeuerwehr ein Lageplan zu übergeben. Dieser ist auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 3.11.3** Änderungen der Zufahrts- und Rettungswege zum Gipsdepot Jänschwalde II sind mit der Werkfeuerwehr rechtzeitig abzustimmen und dem LBGR eine aktualisierte Anlage 8-1 (Wegesystem – Brandschutz) vor Wirksamwerden der Änderungen zu übergeben.
- 3.11.4** Die jährliche Prüfung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen und Notschalter) ist zu dokumentieren.
- 3.11.5** Der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten entsprechend des jeweils gültigen Betriebsplanes für den Tagebau Jänschwalde nach Maßgabe der ABergV zu treffen. Sofern kein zugelassener Betriebsplan vorliegt, sind die Maßnahmen auf Grundlage der ArbStättV zu treffen und dem LBGR rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.12. Naturschutz

- 3.12.1** Zur Kompensation des Eingriffs sind die Maßnahmenkomplexe 1 (Feuchtbiotop südlich Grötsch) und 2 (ehemaliger Grabenbunker südwestlich Grötsch) gemäß der Antragsunterlage 2. c) (GICON, 01.07.2013) in vollem Umfang umzusetzen und entsprechend des Zeitplanes (Tabelle Punkt 5.5 der v. g. Unterlage) abzuschließen. Die Realisierung der Maßnahmen ist dem LUGV/RS 7 sowie dem LBGR unmittelbar nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Die Grunddichtung für das Feuchtbiotop ist mit natürlichen Materialien (keine Folie) herzustellen.
- 3.12.2** Für die Maßnahmenkomplexe 1 und 2 (siehe Nebenbestimmung 3.12.1) ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu erarbeiten. Es sind ausschließlich gebietsheimische Laubholzarten entsprechend dem „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 09. Oktober 2008 zu verwenden. Eine mindestens fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Die Ausführungsplanung ist dem LBGR rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten in 3 Ausfertigungen zu übergeben.

- 3.12.3** Die Kompensationsmaßnahmen sind in geeigneter Weise dauerhaft durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Belastung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Antragstellerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. Vertragsabschluss vorzulegen.
- 3.12.4** Auch bei Realisierung der Maßnahmekomplexe 1 (1,06 ha) und 2 (2,66 ha) (Kompensationsmaßnahmen) sind die in allen rechtsverbindlichen Plänen enthaltenen Bilanzen der Nutzungsart Wald einzuhalten.
- 3.12.5** Das LBGR behält sich ergänzende Auflagen vor, soweit im Rahmen der Kontrolle Defizite bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen festgestellt werden.

4. Hinweise

- 4.1** Aus der Genehmigung ggf. resultierende Änderungen bestehender Betriebspläne der VE-M AG sind rechtzeitig zu veranlassen und die Genehmigung zu zukünftigen Betriebsplänen zu berücksichtigen.
- 4.2** Bei der auf Seite 1.3-2 der Antragsunterlage dargestellten Grenzen handelt es sich um die Grenze der bergrechtlichen Verantwortung der Unternehmen (Stellungnahme der LMBV vom 03.12.2013 (EL-674-2012)).
- 4.3** Bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante kann das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten. Auf der Vorhabenfläche befanden sich folgende Messstellen, welche zurückgebaut worden sind: 65P 1242/1243/1244 (R 5467369,2 H 5738467), 65P1139 (R 5467510,9 H 5737956,2) (Stellungnahme der LMBV vom 03.12.2013 (EL-674-2012)).
- 4.4** Nördlich der vorhandenen Zufahrtsstraße, jedoch außerhalb der Depotfläche, befinden sich die teilweise zurückgebauten, jedoch noch nicht ordnungsgemäß verwahrten Brunnen/Pegel KP845/ LP846/ LP847 und KP1066/ LP1067/ LP1068. Sie sollen gemäß der Forderung der LMBV im Rahmen der Realisierung des Hauptbetriebsplans 2013-2015 Tagebau Jänschwalde durch die VE-M AG nachverwahrt werden.
- 4.5** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dem LBGR sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße mindestens einen Monat vorher nach § 20 BbgWG anzuzeigen.
- 4.6** Ergänzend zu den Angaben in Tabelle 1-1 (Seite 1.2-2) sind im Vorhabenbereich bzw. dessen unmittelbarem Umfeld folgende Zulassungen des LBGR gültig:

- Abschlussbetriebsplan (ABP) „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ (01.02.1996, Gz.: j 14-1.4-1-1)
- Abänderung Nr. 04/2010 „Änderung der Nutzungsart für das Depot Jänschwalde II“ zum ABP Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche (04.02.2010, Gz.: j 14-1.4-3-6)
- Abänderung Nr. 05/2012 „Abänderung der Lage des Grubenteiches auf der Grundlage neuester Prognosen zum Grundwasserwiederanstieg mit Anpassung der nachbergbaulichen Geländehöhen und daraus abzuleitender Bergbaufolgelandschaft“ zum ABP Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche vom 01. Februar 1996, (22.05.2013, Gz: j 14-1.4-3-7)

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Begründung

6.1. Darstellung des Vorhabens

Im Kraftwerk Jänschwalde fällt als Nebenprodukt im Zuge der Entschwefelung der Rauchgase REA-Gips an. Dieser weist aufgrund der gezielt gesteuerten Produktionsabläufe Eigenschaften auf, die seine unmittelbare Verwertung in der Baustoffindustrie ermöglichen. Können die anfallenden Mengen von den Abnehmern nicht unmittelbar verarbeitet werden, ist eine Zwischenlagerung (Gipsdepot) bis zur Verwertung erforderlich.

Die Anlage umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 47 ha, davon ca. 27 ha Zwischenlagerfläche und 20 ha. sonstige Betriebsfläche. Das Gipsdepot soll eine max. Höhe über Gelände von ca. 22 m haben. Das Gipsdepot lagert am westlichen Rand der Aschedeponie Jänschwalde II an. Die jährlich zu bevorratende Menge beträgt durchschnittlich ca. 300.000 t, max. 700.000 t. Die Gesamtkapazität des Gipsdepots wird mit 6,5 Mio. t REA-Gips (ca. 4,9 Mio m³) beziffert. Die Anlieferung zur Zwischenlagerung ist bis ca. 2040 vorgesehen. Anschließend erfolgt der Rückbau und Abtransport zur wirtschaftlichen Verwertung bis zum Jahre 2050.

Die Anlieferung des REA-Gipses erfolgt mit Zugeinheiten, bestehend aus einer 100 t – E-Lok und 12 Einseitenkastenkippern mit je 48 m³ Fassungsvermögen. Die Waggonen entleeren den REA-Gips am Kippgleis in den Kippgraben. Die Gipseinlagerung erfolgt mit dem am Standort vorhandenen Absetzer.

Zur innerbetrieblichen Umlagerung und zur Gestaltung der Gipsdepotoberfläche werden Bagger, geländegängige LKW (Dumper) und Planierraupen eingesetzt. Die Antragstellerin beabsichtigt den Rückbau des Gipsdepots vornehmlich mit Großgerätetechnik in Richtung

der zentralen Bahnverladung vorzunehmen. Alternativ besteht die Möglichkeit der LKW-Beladung mittels mobiler Technik (Planiertrappen, Radlager).

Gipsmassen, die entweder aus der Sauberkeitsschicht der Aufstandsfläche des Gipsdepots oder dem Kontaktbereich zur Aschedeponie stammen und aufgrund von Verunreinigungen nicht einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können, sollen als Abfall auf der Asche-Deponie Jänschwalde II nach den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses entsorgt werden.

6.2. Verfahrensverlauf

Am 11.10.2011 fand im Vorfeld der Antragstellung im LBGR eine Beratung mit der Antragstellerin unter Teilnahme der LUGV als Einvernehmensbehörde statt. Insbesondere wurde für den Komplex Depot Jänschwalde II die Abgrenzung des Antragsgegenstandes des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die „Errichtung und den Betrieb eines Gipsdepots im Bereich des Depots Jänschwalde II“ zum "Abfallrechtliche Planfeststellung Aschedeponie Jänschwalde II" vorgenommen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 9.11.1 der 4. BImSchV („Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten“). Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Zwischenlagerung des Nebenproduktes REA-Gips als Nebeneinrichtung bis zu dessen Rückbau zwecks Vermarktung.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ist für die Genehmigung ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen. Abweichend davon wurde das Verfahren auf Antrag vom 28.06.2012 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Antrag ging am 02.07.2012 beim LBGR ein. Bestandteil der Antragsunterlagen ist zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen der Anlage. Der Eingang des Antrags wurde am 05.07.2012 bestätigt.

Nach erster Antragsprüfung wurden der Antragstellerin am 02.08.2012 Forderungen und Hinweise zur Ergänzung der Antragsunterlagen übermittelt. Die ergänzenden und geänderten Antragsunterlagen wurden daraufhin mit Datum vom 17.09.2012 eingereicht.

Nach abschließender Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.10.2012 informiert und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 der 9.BImSchV erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 24.10.2012 und im Internet. Die öffentliche Auslegung des Antrages und

der Unterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV fand in der Zeit vom 01.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012 beim LBGR, der Stadt Forst, dem Amt Peitz sowie dem Amt Döbern-Land statt.

Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berühren Behörden wurde gemäß § 11 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 17.10.2012 zur Stellungnahmen zum Vorhaben bis zum 20.11.2012 aufgefordert. Darüber hinaus wurden die anerkannten Naturschutzverbände und die LMBV entsprechend beteiligt.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Nr.	Beteiligter	Stellungnahme vom
1	Amt Döbern-Land	19.11.2012
2	Amt Peitz	23.11.2012
3	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	keine
4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	13.12.2012, 16.07.2013, 20.08.2013
5	Landesbetrieb Forst Brandenburg	13.11.2012
6	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	keine
7	Landesjagdverband Brandenburg e. V.	keine
8	Landkreis Spree-Neiße	14.11.2012
9	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	03.12.2012
10	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg, GL 4	19.11.2012
11	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	keine
12	Stadt Forst	20.11.2012

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen zu dem Vorhaben eingegangen. Der Erörterungstermin ist daher gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV weggefallen. Dies wurde im Amtsblatt für Brandenburg am 09.01.2013) sowie im Internet auf der Homepage des LBGR öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin hat in Bezug auf die Stellungnahme des LUGV – Fachbehörde für Naturschutz - mit Schreiben vom 26.02.2013 ergänzende Antragsunterlagen zu naturschutzrechtlichen Aspekten (Eingriffstatbestand) eingereicht. Im Ergebnis einer weiteren Besprechung mit der Naturschutzbehörde und dem LBGR am 27.05.2013 legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.07.2013 in Konkretisierung der v. g. Unterlagen die „Stellungnahme zur Eingriffsregelung“ (GICON, 01.07.2013) vor. Diese beinhaltet Maßnahmen zum Ausgleich des zeitlichen Defizites bei der Realisierung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung der durch das Gipsdepot in Anspruch genommenen Flächen. Mit Schreiben vom 12.08.2013 wurden die Unterlagen präzisiert. Auf dieser Basis hat das LUGV seine abschließende Stellungnahme vom 20.08.2013 abgegeben. Die ergänzende Stellungnahme des Landesbetriebs Forst zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ging mit Schreiben vom 03.09.2013 beim LBGR ein. Am 04.09.2013 wurde dem LUGV sowie der Stadt Forst

der Entwurf des Bescheides zum Zwecke des Herstellens des Einvernehmens übergeben. Das LUGV hat sein Einvernehmen mit Datum vom 17.09.2013 erklärt. Das Einvernehmen der Gemeinde (Stadt Forst) gemäß § 36 Abs. 2 BauGB liegt mit Datum vom 11.09.2013 vor.

6.3. Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG)

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 2 ImSchZV zuständige Behörde. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem LUGV.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Des Weiteren ist die Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Anforderungen an das Schutzniveau für die Umwelt eingehalten werden.

6.3.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Nach den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen i. S. d. Gesetzes Immissionen, d.h. auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei ordnungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage sind, unter Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 3 BImSchG zu erwarten.

Durch die vorgelegten Gutachten/Prognosen wurde nachgewiesen, dass die durch Errichtung und Betrieb der Anlage bedingten Staub- und Geräuschemissionen bei einem bestimmungsgemäßigem Betrieb keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt hervorrufen. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen erlassen, welche die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherstellen.

6.3.1.1. Luftverunreinigungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der Luftreinhalte werden durch die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) konkretisiert.

Erhebliche Staubbelästigungen durch das Vorhaben sind aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und den Maßnahmen des Immissionsschutzes nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profi-

lierung als auch den Rückbau des REA-Gipses.

Die Antragstellerin hat mit dem Genehmigungsantrag das Gutachten Prognose der Staubimmissionsbelastung Projekt „Gipsdepot Jänschwalde II: Verkipfung, Zwischenlagerung und Rückgewinnung von REA-Gips“, Energie und Umweltschutz Consult GmbH, 15517 Fürstenwalde, 25.05.2012 eingereicht.

Der Abstand des Gipsdepots zur umliegenden Wohnbebauung beträgt im Minimum 1.300 m (Ortschaft Grötsch). Die Ortschaften Gosda und Klinge befinden sich südlich des Standortes in einem Abstand von 3.000 bzw. 3.400 m sowie Bohrau und Mulknitz im Osten in einem Abstand von 2.800 bzw. 3.400 m. Der REA-Gips wird aus dem Kraftwerk Jänschwalde in feuchter Form angeliefert und staubt in diesem Zustand nicht. Diese Feuchtigkeit und der Einfluss von Niederschlagswasser sorgen dann dafür, dass sich auf der Oberfläche des bevorrateten Gipskörpers eine ca. 4 cm dicke Kruste bildet und damit eine wirksame Verhinderung von Staubemissionen aus dem Gipsdepot erfolgt. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Kruste durch Befahren und Betreten der Oberfläche des Gipskörpers durch Menschen oder auch Tiere aus dem Umfeld soll durch die Errichtung eines entsprechend dem Einbaufortschritt anzupassenden Wildzaunes erfolgen. Mit der Nebenbestimmung 3.4.7 wird die Umsetzung des Vorhabens vorgeschrieben und darüber hinaus weitergehende Festlegungen zur Sicherung des gesamten Anlagengeländes getroffen.

Nach der vorgelegten Staubimmissionsprognose sind die aus dem Betrieb der Anlage zu erwartenden zusätzlichen Staubimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant einzuschätzen. Gemäß TA Luft Nr. 4.1 c soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertungen kann festgehalten werden, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen für den Staubbiederschlag die zusätzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten P1 - P12 unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % des als Beurteilungsmaßstab angesetzten TA- Luft- Immissionswertes (Jahresmittelwert, Langzeitwert) für alle betrachteten Entwicklungsabschnitte des Depots liegen werden. Es werden keine signifikanten Änderungen gegenüber der bestehenden Vorbelastung hervorrufen.

Die Zusatzbelastung an Schwebstaub (PM-10) wird an allen Beurteilungspunkten im Umfeld der Anlage über den gesamten Betriebszeitraum entweder unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen, oder nur eine geringfügige Überschreitung der Irrelevanzschwelle mit nicht signifikanter bzw. nur sehr geringer Erhöhung der örtlichen Gesamtbelastung eintreten.

Die zugrunde gelegten Vorbelastungswerte enthalten auch die derzeitige Belastung aus dem Betrieb des Depots Jänschwalde I (Aschdeponie und Gipsdepot), welche sich mit Beendigung der Ascheablagerung in der dortigen Deponie bzw. des Rückbau aus dem Gipsdepot reduzieren.

Zur Vermeidung von Staubemissionen wurde seitens des Amtes Peitz gefordert, die für die mobile Rückgewinnung erforderlichen Betriebsstraßen in diesem Bereich zu asphaltieren. Die Zufahrtsstraße vom/zum Depot Jänschwalde II ist bis zur Wagenreinigungsstelle durchgängig asphaltiert. Des Weiteren wird ab 2016 eine Umverlegung der Zufahrtsstraße zum Depot erfolgen. Insofern sind die bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen durch LKW-Transporte als ausreichend anzusehen.

Mit den Nebenbestimmungen 3.8.1 und 3.8.2 wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen und zur Kontrolle der Immissionen konkretisiert. Ebenfalls der Vermeidung von Staubemissionen bzw. von Gefahren für den öffentlichen Straßenverkehr dient die Nebenbestimmung 3.4.17.

Die Messungen zur Überwachung der Staubimmissionen erfolgen in Rahmen des für die angrenzende Aschedeponie Jänschwalde II mit dem Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 30.11.2011 festgelegten Messprogramms. Sollten sich aus diesen Überwachungsmessungen Anhaltspunkte ergeben, dass ggf. auftretende Überschreitungen der zulässigen Staubimmissionswerte aus dem Betrieb des Gipsdepots Jänschwalde II resultieren oder dazu beitragen, behält sich das LBGR mit der Nebenbestimmung 3.8.2 ergänzende Auflagen zur Staubimmissionsüberwachung bzw. zum Betrieb des Gipsdepots vor.

6.3.1.2. Lärmimmissionen

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) konkretisiert die Anforderungen im Hinblick auf die Geräuschbelastung.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag eine Schallimmissionsprognose zum Gipsdepot Jänschwalde II – Gipseinbau, Umlagerung und Rückgewinnung; Schallschutz Dr. Fürst, cdf, 01108 Dresden, 25.05.2012 vorgelegt.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. In die Betrachtung wurden alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage in Frage kommenden Geräuschquellen einbezogen. Darin eingeschlossen sind die dem Vorhaben zuzuordnenden, verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (Zugtransport, LKW, PKW). Durch den Gutachter wurde ein durchgehender Tagbetrieb der Anlage unter Einbeziehung der Transport-, Umschlag- sowie der Bauarbeiten sowie für den Nachtbetrieb die Zuanlieferung, Zugentladung und Verkippung berechnet. Im Vergleich zur Bestandssituation wird es zu keiner Zunahme des Verkehrs kommen. In dem Gutachten wurde ein Zugbetrieb mit den bisher in Betrieb befindlichen Waggons angenommen, d.h. es wurde ein konservativer Ansatz gewählt. Durch die Vorhabenträgerin wurde in den Jahren 2009/2010 der bisher zum Transport der Asche bestimmte Wagenpark durch moderne, geräusch- und schwingungsärmere Waggons ersetzt. Damit wird sich auch die Geräusch- und Schwingungsbelastung im Umfeld der Transportstrecke reduzieren.

Die Festlegung des vorzugsweise schienengebundenen Abtransports des REA-Gipses zu den Verwertern (Nebenbestimmung 3.4.15) ist angemessen und ökologisch sinnvoll, da die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen für den Eisenbahntransport in Form der stationären Gleisanlage an der Wagenreinigungsstelle auf dem Gipsdepot im Wesentlichen bereits vorhanden sind und über das Gleisnetz des Zentralen Eisenbahnbetriebs der Antragstellerin die Anbindung an das Gleisnetz der Deutschen Bahn AG gewährleistet ist. Auch liegen die derzeitigen Standorte der zukünftigen Verwerter in unmittelbarer Nähe der Trassen der Antragstellerin oder DB-Bahntrassen. Aus dem Depot Jänschwalde II sind über einen geplanten Rückbauzeitraum von 15 Jahren ca. 6,5 Mio. t Gips abzutransportieren. Hinzu kommen ca. 8 Mio. t. aus dem Gipsdepot Jänschwalde I, so dass im Zeitraum von insgesamt ca. 23 Jahren jährlich bis zu 800.000 t REA-Gips abzutransportieren sind. Der (überwiegende) Transport mit LKW über öffentliche Straßen wäre mit unzumutbaren Belastungen für das Umfeld verbunden. Bei der von der Antragstellerin angesetzten maximalen Transportmenge von bis zu 5.000 Tonnen pro Tag (40-t-Sattelzüge mit jeweils einer Zuladung von 30 t) wären rechnerisch 167 Fahrspiele pro Tag an 160 Tagen pro Jahr erforderlich. Bei dem für das Gipsdepot Jänschwalde II geplanten Rückbau an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr ergäben sich an diesen Tagen bei einem 16-Stundenbetrieb pro Stunde über 10 Fahrspiele, d.h. alle 6 Minuten würde ein LKW in Hin- bzw. Rückfahrt die Betriebsgrenze passieren. Da der Rückbau des REA-Gipses nicht kontinuierlich über das Jahr erfolgen kann, sondern witterungs- oder baukonjunkturell bedingt kampagnenhaft erfolgen wird, sind die o. g. Zahlen in ihrem Ansatz als durchaus realistisch zu betrachten. Eine derartige, langjährige zusätzliche Verkehrsbelastung ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden, da mit Blick auf die derzeitigen Verwertungsstandorte des REA-Gipses eine Reihe von Ortschaften im näheren und weiteren Umfeld des Depots von diesen zusätzlichen, umfangreichen Verkehrsströmen betroffen wären. Mit den Nebenbestimmungen 3.4.15 und 3.4.16 wird gleichzeitig auch den Forderungen des Amtes Peitz sowie die Gemeinde Heinersbrück entsprochen, die in Ihren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass ein schienengebundener Abtransport des REA-Gipses anzustreben ist und dafür die nötigen infrastrukturellen Voraussetzungen sichergestellt werden sollten.

Die Stadt Forst hat in Ihrer Stellungnahme vom 20.11.2012 darauf verwiesen, dass gemäß Schallimmissionsprognose in den Forster Ortsteilen weder die Tag- noch die Nacht-Immissionsrichtwerte überschritten werden, allerdings bei den Immissionsorten in Mulknitz, Dorfstraße 27, in Bohrau am Wald 1 und in Briesnig, Schäferweg 7, die Gebietseinstufung MD= Dorfgebiet angegeben ist, diese Gebietsqualifizierung jedoch nicht zutrifft. Es gelten folgende Gebietsklassifizierungen:

1. Mulknitz, Dorfstraße 27: Lage im Außenbereich, Beurteilung über § 35 BauGB (Lage außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Mulknitz. Somit keine Gebietsklassifizierung
2. Bohrau, Am Wald 1: Lage im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Bohrau, Darstellung als Klarstellungsfläche i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Kleinsiedlungsgebiet i. S. d. § 2 BauNVO
3. Briesnig, Schäferweg 7: Lage im Außenbereich, Beurteilung über § 35 BauGB (Lage im außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesnig) somit keine Gebietsklassifizierung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden an den vorgenannten Immissionsorten selbst zur Nachtzeit die Werte deutlich unter 30 dB(A) liegen, so dass auch bei der von der Schallimmissionsprognose abweichenden Gebietseinstufung die Richtwerte nicht überschritten werden. Eine Rückgewinnung von Gips zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ist nicht Bestandteil des Antrages bzw. der Genehmigung.

Die zulässigen Betriebszeiten für den Regelbetrieb der Anlage (Anlieferung über den Schienenweg) wurden mit der Nebenbestimmungen 3.4.19 festgelegt. Im Punkt 2.3.1 des Antrages wurde darauf verwiesen, dass die Gipseinlagerung und die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten ganzjährig von Montag bis Sonntag in der Regel im Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und bei Erfordernis auch in der Nachtschicht erfolgen sollen, daher die Anlage für einen unterbrechungsfreien Betrieb mit jährlich 8.760 Stunden ausgelegt ist und deshalb der unterbrechungsfreie Betrieb der Gipseinlagerung auch beantragt wird. Die Notwendigkeit der Durchführung von Gipsanlieferungen in der Nachtzeit von 22 – 6 Uhr als Regelbetrieb ist nicht erkennbar. Die Anlieferung des Gipses erfolgt auf dem Schienenweg und tangiert dabei auch die östliche Wohnbebauung der Ortschaft Neuendorf. Um den Schutz der dort ansässigen Wohnbevölkerung im Nachtzeitraum vor unnötigem Lärm und auch ggf. Vibrationen durch den Schienenfahrzeugverkehr gewährleisten zu können, wurde entsprechende Regelungen getroffen. Da im Antrag die Bedingungen für die Durchführung einer dritten Schicht bzw. im Zeitraum von 6 – 22 Uhr nicht hinreichend konkretisiert waren, wurde dieser Zeitraum ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden mit der Nebenbestimmung 3.4.20 die Bedingungen für die Durchführung der Gipsumlagerung und Gipsrückbau definiert.

Zur Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte und des Schutzes der Wohnbevölkerung im Umfeld wurden ergänzende Festlegungen mit den Nebenbestimmungen 3.8.3 und 3.8.4 getroffen (Prognose für die immissionskritischste Ortslage Grötsch: maximaler Nachtwert 42 dB (A) [Schallimmissionsprognose Anlage 5-2]). Damit ist in ausreichender Weise die Überwachung möglicher Immissionen in den umliegenden Gemeinden sichergestellt.

Die erlassene Nebenbestimmung 3.4.15 dient dem Schutz der umliegenden Ortschaften vor unzumutbaren Belästigungen durch anlagenbezogenen LKW-Verkehr. Eine direkte Einbindung notwendiger Transportfahrten auf die zukünftige Kreisstraße Grötsch-Mulknitz hat zu unterbleiben, da in diesem Fall nach gegenwärtigem Planungsstand der gesamte Verkehr durch die Ortslagen Grötsch bzw. Mulknitz fahren würde, was für die Wohnbevölkerung beider Ortschaften eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Nach den aktuell vorliegenden Planungen des Abschlussbetriebsplans (ABP) Tagebau Jänschwalde Teilfläche 1 (Heinersbrück) soll die Zufahrtsstraße zum Depot Jänschwalde II (voraussichtlich ab dem Jahr 2016) von den Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde parallel zur nördlichen Tagebaukante und damit südlich der Ortschaft Grötsch verlaufen. LKW-Verkehr zum/vom Depot Jänschwalde II würde damit nicht durch die beiden Ortschaften geführt und der Schutz der Wohnbevölkerung wäre sichergestellt.

Darüber hinaus sind durch den Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung der Anlage aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung keine relevanten Belastungen zu erwarten.

Eine kumulierende Wirkung mit den erforderlichen Verdichtungsarbeiten zur geotechnischen Sicherung des Deponieuntergrundes im nördlichen Bereich der Deponie Jänschwalde II wird

nicht eintreten, da diese Arbeiten insgesamt der Ablagerungsphase von Asche und Gips zeitlich deutlich voraus laufen. Das Ende der Verdichtungsarbeiten wird etwa zum Zeitpunkt „Depotstand Mitte“ erfolgen.

6.3.1.3. Erschütterungen

Sowohl während der Errichtung als auch des Betriebes der Anlage sind keine relevanten Quellen vorhanden, die Erschütterungsimmissionen in den umliegenden Ortschaften induzieren könnten. Die geotechnischen Sicherungsarbeiten durch Rütteldruckverdichtung im Bereich des Aschedeponie Jänschwalde II sind für die Betriebs- und Standsicherheit der Anlage nicht relevant. Sie sollen nach derzeitiger Planung im Jahr 2021 abgeschlossen sein. Die aktuelle Betriebsplanung für das Gipsdepot geht für die Phase des geringsten Abstandes der aktiven Gipsböschung zum Bereich der Verdichtungsarbeiten von einem minimalen Abstand von etwa 310 m aus. Vorsorglich wurden im Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 30.11.2011 für die Aschedeponie Jänschwalde II unter Punkt 1.4.2.3.2.7.3 Festlegungen für die Durchführung der geotechnischen Sicherungsarbeiten (Rütteldruckverdichtung/Fallgewichtsverdichtung) und zur messtechnischen Überwachung dieser Arbeiten getroffen, so dass derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

6.3.1.4. Geruchsimmissionen

Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind nicht zu besorgen, da der REA-Gips keinen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen bei der Lagerung unterliegt und keine Geruchsemissionen erzeugt. Der Wirkfaktor Geruch besitzt keine Relevanz.

6.3.1.5. Sonstige Gefahren

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Depotkörpers eintreten.

Zum Nachweis der langfristigen Standsicherheit wurden mit dem „Bodenmechanischen Gutachten zur Beurteilung der Standsicherheit des Gipsdepots und der Aschedeponie des Depots Jänschwalde II“ sowie dem „Bodenmechanischen Gutachten – Abschlussbericht zum rechnerischen Verformungsnachweis des Depots Jänschwalde“ dem LBGR bereits im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens Deponie Jänschwalde II die erforderlichen Nachweise zur Gewährleistung der langfristigen Standsicherheit des Gesamtkomplexes Depot Jänschwalde I / Depot Jänschwalde II auch bei nachbergbaulichen Grundwasserhältnissen erbracht. Das Gipsdepot Jänschwalde II ist integraler Bestandteil der gesamten Betrachtungen und Nachweise. Mit dem darüber hinaus vorgelegten Standsicherheitsnachweis für die fortschreitenden Absetzerkippenböschungen des Depots Jänschwalde II

wurde auch der Nachweis erbracht, dass ein standsicherer Betrieb des Absetzers sichergestellt ist.

Durch Einhaltung und Umsetzung der in den vorliegenden bodenmechanischen Gutachten angegebenen technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen kann nach Feststellung des Sachverständigen für Böschungen die Gefahr des Eintretens des Versagens der Standsicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat ihre Planungen mit der LMBV abgestimmt.

Im Rahmen des Standsicherheitsnachweises hat der Sachverständige für Böschungen alle relevanten Versagensmechanismen ausreichend und mit geeigneten Berechnungsverfahren untersucht. Die für das Gipsdepot vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen sind zielführend und deren Wirksamkeit rechnerisch nachgewiesen. Durch weitere Nacherkundungen wird den bestehenden Restunsicherheiten in Teilbereichen nachgegangen. Ggf. notwendige weitergehende Sicherungsarbeiten können vor Anstieg des Grundwasserstandes über den festgelegten maßgeblichen Grenz-Grundwasserstand rechtzeitig erfolgen.

Die zu erwartenden Verformungen im Liegenden der AFB-Kippe, die Setzungen und Sackungen der AFB- und Absetzer-Kippe sowie Lastsetzungen aufgrund der gegebenen Materialeigenschaften sowie des geplanten Depot/Deponieaufbaus wurden unter Berücksichtigung des Wiederanstiegs des Grundwasserstandes ermittelt.

Soweit zur Gewährleistung der Standsicherheit eine Ertüchtigung des Kippenuntergrundes oder anderweitige geotechnische Sicherungsmaßnahmen im Umfeld des Gipsdepots erforderlich sind, wurden die erforderlichen Regelungen unter anderem bereits im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Aschedeponie Jänschwalde II getroffen. Bei planmäßiger Realisierung aller erforderlichen geotechnischen Sicherungsarbeiten in den umliegenden Bereichen ergeben sich keine mittel- bzw. langfristigen Gefährdungen für den Betrieb des Gipsdepots. Die Überwachung der Realisierung der notwendigen Maßnahmen der Antragstellerin bzw. der LMBV mbH erfolgt in Zuständigkeit des LBGR im Rahmen der vorliegenden Genehmigungen bzw. Zulassungen.

Über die Nebenbestimmungen unter 3.5.1 wird sichergestellt, dass die im Rahmen der fortlaufenden geotechnischen Erkundung gewonnenen Erkenntnisse laufend ausgewertet, bei Erfordernis notwendige Nachträge zu Standsicherheitsnachweisen erarbeitet werden und dem LBGR nach Erörterung einschließlich der Erörterungsprotokolle umgehend zur Kenntnis gegeben werden.

Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass der vorhandene Untergrund der Abraumkippe die bodenmechanischen Belastungen aus dem Depot und der benachbarten Aschedeponie aufnehmen kann und auftretende Setzungen keine Schäden verursachen können. Nach den vorliegenden Gutachten werden die Setzungen und Sackungen im Bereich des Gipsdepots maximal zwischen 1,0 und 1,6 m liegen, im Bereich außerhalb bei ca. 60 cm. Die für die Berechnung der Sackungen verwendeten Sackungsmaße stellen Maximalwerte dar. Sie werden aufgrund der Liegezeit der Kippe vor dem Grundwasserwiederanstieg tendenziell geringer ausfallen. Der Setzungsverlauf erfolgt ausgeglichen.

Aufgrund der besonderen Bedingungen, unter welchen das Gipsdepot errichtet und betrieben wird (Kippengelände des Tagebaus Jänschwalde im Bereich der bergbaulich bedingten

Grundwasserabsenkung/Grundwasserwiederanstiegs, umfangreiche geotechnische Sicherungsmaßnahmen im Umfeld des Gipsdepots) ist durch den Betreiber eine Reihe von Berichterstattungen zur Kontrolle und Gewährleistung der betrieblichen und öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich. Dazu zählen auch Bewertungen zu ggf. auftretenden Abweichungen von den hydrologischen und geotechnischen Grundannahmen (z.B. Einhaltung Grenz-Grundwasserstand, Anstiegsgeschwindigkeit), die Basis des Standsicherheitsnachweises waren.

Die Regelungen der Nebenbestimmungen 3.4.9 sowie 3.5.1 - 3.5.6 dienen der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit des Gipsdepots bzw. der Standsicherheit der benachbarten Anlagen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen 3.5.4 bis 3.5.6 stellen sicher, dass ein geeignetes Grundwassermonitoring zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit umgesetzt wird. Das LBGR ist rechtzeitig zu informieren, wenn absehbar ist, dass durchzuführende geotechnische Sicherungsarbeiten nicht fristgerecht abgeschlossen werden können. Die Nebenbestimmung 3.5.6 gewährleistet, dass geotechnisch relevante Informationen und Festlegungen des Sachverständigen für Böschungen dem LBGR umgehend zur Kenntnis gegeben werden. Die Nebenbestimmung unterstreicht, dass Entscheidungen über Veränderungen der Wasserhaltung, insbesondere zu deren Einstellung und dem Rückbau der Wasserhaltungsanlagen durch das LBGR getroffen werden.

Für den langfristig sichere Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Bereich der Gleiszufahrt zum Gipsdepot wurden bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss des LBGR für die Aschedeponie Jänschwalde II vom 30.11.2011 die notwendigen Regelungen getroffen.

Mit der Nebenbestimmung 3.4.4 wurde eine Forderung aus der Stellungnahme der LMBV übernommen. Zur Sicherstellung der aktuellen Information der LMBV über den Stand der Umsetzung des Vorhabens als bergrechtlich verantwortlichem Unternehmen im Territorium wurden die Nebenbestimmungen 3.4.5 und 3.4.6 erlassen. Als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen muss die LMBV in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen gemäß Markscheidebergverordnung nachzukommen. Damit werden zwei Forderungen aus der Stellungnahme der LMBV zum Vorhaben umgesetzt.

Die in der Stellungnahme des Landkreis Döbern-Land (hier Gemeinde Wiesengrund) geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Standsicherheit sind daher unbegründet. Die vorliegenden Gutachten und der Standsicherheitsnachweis haben die aktuellen Erkenntnisse zu den geotechnischen Grundlagen berücksichtigt. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen am Komplex Depot Jänschwalde I und II wird die langfristige und dauerhafte Standsicherheit sichergestellt. Darüber hinaus ist durch die LMBV mbH eine Vielzahl von geotechnischen Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Klinger Sees sowie des Bereiches südlich des Komplexes Depot Jänschwalde I + II umzusetzen, die die geotechnische Sicherheit der Ufer und des dahinter liegenden Geländes, einschließlich des Komplexes „Depot Jänschwalde“ sicherstellen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II wurde eine definierte Überhöhung im Bereich des temporären Oberflächenabdichtungssystems im Über-

gangsbereich Asche/Gips festgeschrieben, um dessen Funktionalität und die erforderlichen Mindestneigungen auch bei den eintretenden, unterschiedlich starken Setzungen und Sackungen im Gips- bzw. Aschebereich sicherstellen zu können. Dies ist in den vorliegenden Antragsunterlagen für die Aschedeponie nachgewiesen worden (Bodenmechanisches Gutachten – Abschlussbericht zum rechnerischen Verformungsnachweis des Depots Jänschwalde II; TU Bergakademie Freiberg, Institut für Bergbau und Spezialtiefbau, Bestellnummer: E18-4501143723, KUDLA/REINHOLD, 21.08.2009). Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sämtliche Verformungen schadensfrei von den Dichtungen aufgenommen werden können und es weder zu einer unzulässigen Verformung oder einer Rissbildung im Oberflächenabdichtungssystem noch zu einer Bildung von abflusslosen Mulden kommen wird (siehe auch Stellungnahme des LUGV vom 13.12.2012).

Im Rahmen des Betriebs der Aschedeponie Jänschwalde II erfolgt über Setzungsmesspegel und Horizontal-Inklinometer eine Überwachung der vertikalen Verformungen des Untergrundes des Depots Jänschwalde II und eine Betrachtung, inwieweit die geotechnisch erforderlichen Mindestabstände der Depot-/Deponiebasis zum Grundwasser als Grundlage des Standsicherheitsnachweises des Gesamtkomplexes eingehalten werden. In diesem Rahmen wird auch der Übergangsbereich zwischen Asche- und Gipsablagerung überwacht. Dazu werden die Höhenfestpunktlinien aus dem Bereich Aschedeponie bis in das Gipszwischenlager hinein verlängert (Planfeststellungsbeschluss Aschedeponie Jänschwalde II). Mit der Nebenbestimmung 3.5.1 wurde, unter Berücksichtigung der bergbaulichen Besonderheiten und der sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II ergebenden Anforderungen die Umsetzung des geotechnischen Monitoringprogramms für den Komplex Aschedeponie/Gipsdepot Jänschwalde II sichergestellt.

Das REA-Gipsdepot ist so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird, insbesondere auch dass ein Befahren der Depotoberfläche (Schutz der Oberflächenkruste) unterbleibt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde dazu erlassen (Nebenbestimmung 3.4.7). Aufgrund der aktuellen spezifischen betrieblichen Bedingungen der Anlieferung des REA-Gipses über den Schienenweg, durch kontrollierte Zutritts- und Zufahrtsbedingungen zum Betriebsgelände der Antragstellerin bzw. der LMBV ist gegenwärtig der Zutritt bzw. die Zufahrt Unbefugter nicht möglich. Es führen weder öffentliche Straßen noch Wanderwege o.ä. Zuwegungen in das Betriebsgelände. Besucher oder Fremdfirmen können nur durch entsprechende Kontrollbereiche in das Betriebsgelände der Antragstellerin und müssen von dort aus über die Zufahrtstrasse zum Depot fahren. Unbefugter Zugang wird dadurch ausgeschlossen. Eine gesonderte Absperrung ist aus diesen Gründen derzeit nicht erforderlich. Sofern zukünftig Veränderungen eintreten, hat der Betreiber in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt, ab dem die Ortsverbindungsstraße Grötsch-Mulknitz für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Die Situation ist in Abstimmung mit dem LBGR rechtzeitig zu prüfen. Bei Erfordernis ist eine Umzäunung des Betriebsgeländes vorzunehmen.

6.3.2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die wesentliche und relevante Geräuschquelle der Anlage ist neben den eingesetzten Hilfsgeräten, bei denen es sich um moderne Geräte handelt, die alle dem Stand der Technik entsprechen, als Tagebaugroßgerät der Absetzer 1071. Dieser wurde vor seinem Einsatz im Depot Jänschwalde II umfassend modernisiert. Im Rahmen des Neuaufbaus erfolgte unter anderem der Einsatz neuer Antriebe. Damit wurden die erforderlichen Schritte zum Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik und damit letztlich zur Immissionsminderung in den umliegenden Ortschaften realisiert.

Zur Verhinderung bzw. Verminderung von Staubemissionen sind seitens der Antragstellerin u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Bindung des Staubes, sowohl während des Transportes als auch beim Umschlagprozess (Bedüsung)
- Wetter- und situationsgebundener Einsatz der Sprühnebelgalerie zur Verhinderung von Abwehungen
- Absperrung des Ablagerungskörpers gegen Befahren und Betreten zum Erhalt der emissionsverhindernden Oberflächenkruste
- frühzeitiges Anlegen des Windschutzstreifens am östlichen Rand der Deponie Jänschwalde II zum Schutz der geplanten Straße Grötsch-Mulknitz (im Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II geregelt)

Damit wird auch sichergestellt, dass die zukünftig nach und nach einsetzende touristische Nutzung der Bergbaufolgelandschaft, auch des unmittelbaren Umfeldes des Klinger Sees, nicht durch Staubemissionen aus dem Gipsdepot nachteilig beeinträchtigt wird. Ergänzend wurden mit vorliegender Genehmigung Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung erlassen.

6.3.3. Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden eingehalten. Abfälle werden soweit möglich vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt.

Eine Teilmenge des im Zwischengelagerten REA-Gipses kann aufgrund seiner Unreinheit (Sauberkeitsschicht Aufstandsfläche und Übergangsbereich Aschedeponie) nicht vermarktet werden, so dass eine Beseitigung auf der Asche-Deponie Jänschwalde II erfolgen soll. Die Schichtmächtigkeit der Verlustschicht an der Depotbasis und Depotoberfläche beträgt zwischen 0,3 und 0,5 m, an der Grenzfläche zur Aschedeponie etwa 1,5 m. Entsprechende Regelungen zur Zulässigkeit der Ablagerung des REA-Gipses auf der Aschedeponie Jänschwalde II wurden im diesbezüglichen Planfeststellungsbeschluss getroffen.

Soweit andere Abfälle beim Betrieb der Anlage anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Der Betreiber hat gemäß Nebenbestimmung 3.10.1 die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über eine jährliche Mitteilung zu dieser Genehmigung nachzuweisen. Mit den Nebenbestimmungen 3.10.2 – 3.10.6 wurden mit Blick auf den Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II sowie die Vorgaben der Deponieverordnung Bedingungen formuliert, unter denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung der beim Rückbau des Gipsdepots anfallenden Gips-Sand- bzw. Gips-Asche-Gemische auf der Aschedeponie erfolgen kann. Das Asche- bzw. Sand-REA-Abfallgemisch, welches zum Profilieren der Deponieböschung im Deponieabschnitt 11 (DA 11) der Aschedeponie Jänschwalde II verwendet werden soll, muss grundsätzlich überwiegend aus Asche oder Sand bestehen (ca. 70 Masse-% Asche oder Sand und ca. 30 Masse-% Gips), um die Homogenität der inneren Stabilität zu gewährleisten.

6.3.4. Effiziente Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Hinsichtlich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie wird der erforderliche Energieverbrauch durch den Einsatz energieeffizienter Technik und die betrieblichen Planungen für die Gestaltung der Transportwege optimiert. Die Ertüchtigung des Absetzers erfolgte unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Der Rückbau des REA-Gipses soll zum überwiegenden Teil halbstationär mit Großgerätetechnik erfolgen. Der Abtransport des zurück gewonnenen REA-Gipses auf dem Schienenweg wird angestrebt.

6.3.5. Anforderungen an die Anlage nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

6.3.5.1. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG)

Das REA-Gipsdepot wird vollständig zurückgebaut. Die Betriebsfläche wird einschließlich aller Einrichtungen und Anlagen beräumt, so dass im Anschluss daran die Rekultivierung entsprechend der bergrechtlichen Betriebspläne für den Tagebau Jänschwalde erfolgen kann. Damit sind auch nach der Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen.

6.3.5.2. Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der Abfälle nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)

Im Hinblick auf die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Betriebseinstellung wurde die Nebenbestimmung 3.10.7 erlassen

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der beim Rückbau des Gipsdepots anfallenden Abfälle im Bereich der Aschedeponie Jänschwalde II sind Angaben über die Menge der bei dem notwendigen Rückbau des Gipsdepots anfallenden Asche-Gips-Abfälle aus der Grenzfläche der Ascheböschung sowie der Sand-Gips-Abfälle aus dem Bereich der Sohle des Zwischenlagers notwendig. Für die Planungen zur Böschungsherstellung im Deponieabschnitt 11 (DA 11) der Aschedeponie Jänschwalde II, in welchem diese Abfälle zukünftig eingebaut werden sollen, ist in Abhängigkeit von der Betriebsentwicklung deshalb die zur Profilierung des DA 11 benötigte Abfallmenge im Vorfeld zu ermitteln und mit der zur Verfügung stehenden Abfallmenge zu vergleichen. Der Bedarf an Minder- oder der Anteil von Übermengen an Abfall ist schon bei den aktuellen Planungen des Deponiebetriebs zu berücksichtigen. Mit dieser Nebenbestimmung wird auch einer Auflage aus der Stellungnahme des LUGV gefolgt.

Die Nebenbestimmung 3.10.6 zur Art der Abfallentsorgung wurde aufgrund der Stellungnahme des LUGV erlassen. Sie dient der Gewährleistung der Homogenität und inneren Stabilität der Aschedeponie, da nur bei Beachtung der getroffenen Vorgaben ein homogener und setzungsarmer Einbau gewährleistet werden kann.

Durch das LBGR werden dazu auch entsprechende ergänzende Regelungen zum Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 30.11.2011 für die Aschedeponie Jänschwalde II getroffen.

6.3.5.3. Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)

Die Anlage befindet sich im Tagebau Jänschwalde, der dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) unterliegt. Die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus wird mit der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne geregelt. Daher ist bei Einstellung des Anlagenbetriebes sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte bzw. bereits zurückgebaute Depotbereiche möglichst frühzeitig für die abschließende bergbauliche Rekultivierung zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis der Schadstofffreiheit und des qualitätsgerechten Zustandes der Fläche unter dem Gesichtspunkt der Folgenutzung ist über ein bodenkundliches Gutachten eines unabhängigen Gutachters gemäß Nebenbestimmung 3.4.21 zu erbringen.

Beabsichtigt der Betreiber der Anlage den Betrieb einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und unter Beifügung der geforderten Unterlagen dem LBGR als zuständiger Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Antragstellerin hat dazu im Kapitel 12 des Antrages „Maßnahmen nach der Betriebseinstellung“ entsprechende Ausführungen gemacht. Damit wird die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Forderungen sichergestellt.

Die Phase der Betriebseinstellung umfasst die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht verwertbaren REA-Gips- und Abdeckmassen und den Rückbau aller betrieblichen Einrichtungen und Geräte, nicht mehr benötigter Gleise, Straßen, Wege und Überwachungseinrichtungen. Die Anforderungen an die Gestaltung der Geländeoberfläche wurden mit der Nebenbestimmung 3.4.22 formuliert. Soweit Teile der Einrichtungen und Anlagen auch nach Betriebseinstellung erhalten und weiter betrieben werden sollen, sind mit dem Folgenutzer ent-

sprechende vertragliche Regelungen zutreffen und diese mit der Anzeige zur Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LBGR vorzulegen. Im Verlauf des Verfahrens wird dann durch das LBGR abschließend entschieden.

6.3.6. Anforderungen anderer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen, sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 und 2 BImSchG)

6.3.6.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vereinbar. Die Anlage hat in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05. Dezember 2002 (GVBl. II S. 690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S.175, 184) Berücksichtigung gefunden. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL), Gemeinsame Landesplanung Berlin/Brandenburg GL 4 hat mit Stellungnahme vom 19.11.2012 darauf verwiesen, dass landesplanerische Aspekte durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Die Anlage führt zu keiner Veränderung der in Z 29 des Braunkohlenplans für den Tagebau Jänschwalde vorgegebenen Flächenbilanz für die Bergbaufolgelandschaft, da nach dem vorgeschriebenen kompletten Rückbau des lediglich befristet zu betreibenden Gipsdepots die festgelegte Wiedernutzbarmachung in vollem Umfang umgesetzt wird. Notwendige bergrechtliche Anpassungen der Planungen der Antragstellerin und der LMBV sind erfolgt und über bergrechtliche Betriebsplanzulassungen verbindlich gemacht. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Braunkohleplans eingehalten werden.

6.3.6.2. Baurecht

Die Errichtung des Zwischenlagers (Gipsdepot) als Nebeneinrichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) einer Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung integriert ist.

Bei dem Gipsdepot handelt es sich um eine Aufschüttung, die als bauliche Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO gilt. Das Gipsdepot ist nicht gemäß § 55 BbgBO genehmigungsfrei, da die geplante Aufschüttung mehr als 200 m² Grundfläche und mehr als 1,50 m Höhe umfasst.

Gemäß § 67 BbgBO war die Baugenehmigung zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Voraussetzungen sind erfüllt. Das Bauvorhaben ist gemäß § 56 BbgBO nach

1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs ,
2. den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,
3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich

sind,

zulässig.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bauplanungsrechts. Gemäß § 35 Abs. 1 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um eines der benannten privilegierten Vorhaben handelt.

Die Erschließung ist gesichert. Die Anbindung erfolgt über die Bahnanlagen des Zentralen Eisenbahnbetriebes der Antragstellerin an das öffentliche Schienennetz sowie über die Zufahrt zum Tagebau Jänschwalde an die B 97.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die besonderen Anforderungen an die Umgebung resultieren im vorliegenden Fall aus der erheblichen Größe der Aufstandsfläche für das Gipsdepot und die für den Zeitraum des Betriebes ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild. Wie bereits dargestellt umfasst die Anlage eine Gesamtfläche von ca. 47 ha, davon ca. 27 ha Zwischenlagerfläche sowie ca. 20 ha sonstige Betriebsflächen, vorgesehen. Die Aufschüttung des REA-Gipses wird bis zu einer Höhe von max. 22 m. Besondere Anforderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die infrastrukturelle Anbindung. Aufgrund der vorhandenen Eisenbahnanschlusses und der damit entbehrlichen weiteren Erschließungsmaßnahmen ist der geplante Anlagenstandort daher geeignet.

Von dem Vorhaben gehen insbesondere aufgrund der Staub- und Lärmimmissionen nachteilige Wirkungen auf die Umgebung aus. Es handelt sich um ein besonderes Einzelvorhaben, da die den Allgemeinwohlinteresse an der Schonung natürlicher Ressourcen dienende Zwischenlagerung des Nebenproduktes REA-Gips mit anderen gewerblichen und industriellen Vorhaben im Gemeindegebiet nicht vergleichbar. Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das üblicherweise in einem Gewerbe- oder Industriegebiet ausgeführt wird. Ein geeignetes Baugebiet in der erforderlichen Größenordnung ist allerdings nicht vorhanden. Die Stadt Forst hat in ihrer Stellungnahme dargestellt, dass die von der Anlage in Anspruch genommene Fläche im Entwurf zur Offenlegung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Depot I und II Bergbaufolgelandschaft“ ausgewiesen ist. Seitens der Stadt Forst (Lausitz) wird voraussichtlich im Jahr 2014 eine 2. Offenlegung des überarbeiteten Entwurfes zum Flächennutzungsplan erfolgen, in welchem die Sonderbauflächendarstellung mit der Zweckbestimmung Depot I und II Bergbaufolgelandschaft erfolgen wird.

Das Vorhaben wird damit als Zwischennutzung zielgerichtet in die bereits bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche bzw. die Bergbaufolgelandschaft eingegliedert und damit doppelte Belastungen durch Flächeninanspruchnahmen und Emissionen vermieden.

In ihrer Stellungnahme hat die Stadt Forst (Lausitz) das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Hinweise zur Geräuschbelastung und Gebietseinstu-

fung befürwortet. Das Einvernehmen der Gemeinde (Stadt Forst) gemäß § 36 Abs. 2 BauGB liegt mit Datum vom 11.09.2013 vor.

Das Vorhaben erfüllt auch die Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung. Gemäß § 8 BbgBO sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Im Einzelnen wird zu diesem Punkt auf die Ausführungen zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung Bezug genommen. Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 3.5. sind auch die Anforderungen an die Standsicherheit gemäß § 11 Abs. 1 BbgBO gewährleistet.

Die Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Vorschriften wurde ebenfalls im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, so dass auf die vorstehenden bzw. nachfolgenden Ausführungen zu den betroffenen öffentlichen Belangen Bezug genommen wird.

6.3.6.3. Grundwasser- und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes vereinbar. Der Standort der Anlage liegt außerhalb bzw. in ausreichender Entfernung zu Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 9 km Entfernung östlich von Peitz und südöstlich von Forst und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Bereich des Gipsdepots ist der Grundwasserstand derzeit noch bergbaubedingt abgesenkt. Im Jahr 2040 wird der Grundwasserspiegel aufgrund der notwendigen Wasserhaltung im Kippenriegel Depot II zur Einhaltung des aus Standsicherheitsgründen festgelegten Grenzwasserstandes bei 45 bis 59 m NHN liegen. Für das Jahr 2060 wird der Grundwasserspiegel im Bereich des Gipsdepots Jänschwalde II bei 63 (Nord) bzw. 66 m NHN im Südteil prognostiziert. Der nachbergbauliche maximale Grundwasserstand wird zwischen ca. 70 m NHN im Süden und 68 m NHN im Norden erwartet. Zu berücksichtigen ist, dass der REA-Gips bis zum Jahr 2050 vollständig zurückgebaut sein wird. Der Grundwasserstand wird dann bei ca. 54 bis 63 m NHN liegen. Der Grundwasserabstand zur Tagesoberfläche/Basis des Gipsdepots (zwischen 86 und 88 m NHN) wird folglich im Jahr 2050 zwischen 25 und 32 m liegen bzw. bei 18 m im stationären Endzustand.

Zum Umgang mit Niederschlags- und Oberflächenwasser war mit der Nebenbestimmung 3.9.1 eine grundlegende Regelung zu treffen, die nicht der ursprünglichen Planung der Antragstellerin entspricht. Ein Anlegen von Sammelmulden für das Niederschlagswasser auf der Oberfläche des Gipskörpers zum Zweck der langsamen Versickerung/Verdunstung ist nicht zielführend, da dadurch auch ein stärkerer Eintrag von Wasser in den Gipskörper erfolgt und eine größere Stofffracht aufgenommen werden kann, die letztendlich in das Grundwasser eingetragen werden könnte. Zudem war eine solche Variante auch nicht Gegenstand der gutachterlichen Untersuchungen.

Zur Kontrolle möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und zur Kontrolle der Grundwasserstände wird für das unmittelbare Umfeld des Gipsdepots ein Grundwassermonitoring vorgeschrieben (Nebenbestimmungen 3.9.2). Die Einzelheiten des Monitorings und

der Berichterstattung werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Sickerwasser aus dem Gipsdepot Jänschwalde II in das Grundwasser geregelt. **Nebenbestimmung 3.9.3** räumt dem LBGR die Durchführung eigener behördlicher Kontrollen ein.

Die Nebenbestimmungen 3.9.4 – 3.9.6 regeln den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung im Falle von Schadensereignissen. Damit wird auch die Information der zuständigen Behörden sichergestellt. Die Nebenbestimmung 3.9.5 entspricht inhaltlich einer Forderung aus der Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße.

6.3.6.4. Naturschutz

Das Vorhaben steht mit den Belangen des Naturschutzrechts im Einklang. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG ergeht die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz.

6.3.6.4.1. Eingriffsregelung

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Einwirkung auf die zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgüter bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die sich über das einzelne Naturgut hinaus, auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst werden, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden.

Das Vorhabengebiet wird in Hinblick auf seine Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes als „von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft:

Das geplante Betriebsgelände wird ca. 47 ha umfassen und befindet sich auf der Innenkippe des Tagebaus Jänschwalde. Es handelt sich also um Flächen, die bereits durch den Braunkohlenabbau in Anspruch genommen wurden und entsprechend vorbelastet sind. Die Flächen wurden im Zuge der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung als Absetzerschüttung hergestellt. Die Zwischenlagerungsfläche für den REA-Gips wird ca. 27 ha beanspruchen. Der Betrieb der Anlage ist bis zum Jahre 2050 geplant. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt soll der bevorratete Gips vollständig zurückgebaut sein. Angrenzend an das Gipsdepot befinden sich vor allem die Flächen der Aschedeponien Jänschwalde I und II sowie betriebliche Flächen des Tagebaus Jänschwalde.

Eingriff in den Naturhaushalt

Das Vorhaben verursacht anlage- und betriebsbedingte temporäre Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Als anlagenbedingte Auswirkung sind vor allem der zeitlich begrenzte Flächenverbrauch und die Beeinflussung des Kippengrundwassers durch das Vorhaben zu sehen, die jedoch aufgrund der betrieblichen Planungen und der Festlegungen dieser Genehmigung lediglich temporär sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Flächen im derzeitigen Zustand nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweisen und auch das Grundwasser im Kippenbereich stark bergbaulich geprägt ist. Aufgrund des vorlaufenden Tagebaubetriebs unterliegen die Pflanzen- und Tierwelt auf den Kippenflächen einer hohen Dynamik. Die Lebensräume sind nur temporär vorhanden, so dass ihnen primär für die an den Wechsel der Lebensbedingungen angepassten Arten Bedeutung zukommt.

Der Eingriff in den Boden ist bergbaubedingt bereits gegeben und auch mit der weiteren Inanspruchnahme für die Anlage temporär. Es handelt sich um durch den Tagebau bereits beanspruchten und tiefgründig durchmischten Boden, größtenteils nicht bewachsenen Kippenmischboden ohne belebte Oberbodenschicht. Die Eingriffswirkungen des Vorhabens werden daher nicht allein durch die flächenmäßige Inanspruchnahme bestimmt, sondern sind auch im Hinblick auf die qualitative Ausgangssituation des Bodens zu betrachten. Trotz der Größe der Vorhabenfläche werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Standortbedingungen daher relativiert. Spätestens ab dem Jahr 2040, bis spätestens 2050, wird der Rückbau des REA-Gipses erfolgen und die bis dahin in Anspruch genommenen Flächen sukzessive der bergbaulichen Rekultivierung nach dem dann gültigen Abschlussbetriebsplan zugeführt werden. Gemäß den betrieblichen Planungen bzw. der erlassenen Nebenbestimmungen 3.4.8 und 3.4.21 wird einerseits die maximale Inanspruchnahme der Fläche zeitlich begrenzt, andererseits auch sichergestellt, dass für den unmittelbaren Betrieb der Anlage nicht mehr benötigte Flächen umgehend bergbaulich rekultiviert werden.

Die Grundwasserverhältnisse am Standort werden maßgeblich durch die anhaltende bergbaubedingte Grundwasserabsenkung bzw. den -wiederanstieg geprägt. Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist festzuhalten, dass der Eintrag der vorhabenrelevanten Sickerwasserbestandteile Chlorid und Sulfat zwar temporär, jedoch nicht dauerhaft erfolgen wird. Dies wird solange der Fall sein, wie das Gipsdepot existent ist, bzw. der nachlaufende Sickerwassereintrag aus dem dann bereits vollständig zurück gebauten Gipsdepot wirkt. Diese Auswirkungen werden jedoch aufgrund der gegebenen und langanhaltenden bergbaulichen Vorbelastung des Kippengrundwassers nicht erheblich sein. Das vorgelegte Gutachten „Auswirkungen des Gipsdepots auf die Umwelt“ [Antragsunterlage 13-1], fußend auf dem Hydrologischen Gutachten zum Depot Jänschwalde II (IBeWa Ingenieurpartnerschaft für Bergbau, Wasser- und Deponietechnik Wilsnack und Partner Freiberg/Sa. 2010) hat prognostiziert, dass sich, im Vergleich zum bergbaulich geprägten Kippengrundwasser unterhalb des Gipsdepots, höhere Chloridgehalte im Kippengrundwasser lediglich in einem sehr eng umgrenzten Bereich in unmittelbarer Nähe des Gipsdepots selbst einstellen werden und dies keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das nähere Umfeld haben wird. Eine negative Beeinträchtigung des Kippengrundwassers durch den Sulfateintrag aus dem Sickerwasser des Gipsdepots ist ausgeschlossen, da das Kippengrundwasser aufgrund der bergbaulichen Beeinträchtigung deutlich höhere Sulfatgehalte aufweist, als dies im Sickerwasser selbst der Fall ist. Auch wird es zu keiner Reduzierung der Grundwasserneubildung

durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kommen, da sämtliches anfallendes Niederschlagswasser sowie das ggf. zu Immissionsschutzzwecken einzusetzende Wasser innerhalb der Betriebsfläche zur Versickerung kommen wird. Ein erheblicher Eingriff in das Grundwasser und die in Verbindung stehende belebte Bodenschicht ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Der Betrieb des Gipsdepots verursacht durch den Einsatz der Gerätetechnik und die Be- und Entladevorgänge Lärm- und Staubemissionen, welche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten hervorrufen können. Das Umfeld der Depotstandorte ist allerdings bereits durch den angrenzenden Betrieb des Depots Jänschwalde I (Aschedeponie und Gipsdepot), die Aschedeponie Jänschwalde II und den Tagebau und die damit einhergehenden Emissionen geprägt.

Der Standort ist daher im Wesentlichen für die mobilen Tierarten, die sich an die Standortbedingungen angepasst haben, von Bedeutung. Die durch das geplante Vorhaben verursachten betriebsbedingten Auswirkungen sind den Auswirkungen der bereits jetzt in unmittelbarer Nähe vorhandenen vergleichbar. Auch schließt sich das Vorhaben zeitlich an den Betrieb des Gipsdepots Jänschwalde I an, so dass keine weitergehenden erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Die von den betriebsbedingten Staubemissionen auf das Schutzgut Luft und Klima ausgehenden Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Staubreduzierungsmaßnahmen begrenzt.

Eingriff in das Landschaftsbild

Das Landschaftsbild und der Erholungswert einer Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d.h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie dem Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt des Eingriffs, also unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen, zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss (BVerwG, NuR 2004, 366, 372; NuR 1991, 124, 127). Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat (VGH Mannheim, NuR 1983, 276). Wesentliche Kriterien zur Bestimmung eines Eingriffs in das Landschaftsbild finden sich dabei in der Zielbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer zu sichern (Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 14 Rn. 20 f.).

Das Vorhabengebiet wird in Hinblick auf seine Wert- und Funktionselemente des Landschaftsbildes als „von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft:

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens und dessen Umgebung ist durch den aktiven Tagebaubetrieb, die Bergbaufolgelandschaft, das vorhandene Depot Jänschwalde I sowie die in Betrieb befindliche Deponie Jänschwalde II geprägt. Das geplante Gipsdepot befindet sich somit inmitten technisch-bergbaulich geprägter und genutzter Areale, die noch weitgehend vegetationslos sind und wiedernutzbar gemacht werden müssen. Seine Betriebszeit ist

auf einen definierten Zeitraum begrenzt, d.h. stellt eine temporäre Maßnahme dar, die keine dauerhaft störenden Effekte auf das Landschaftsbild haben wird und während ihrer Betriebszeit Bestandteil der bergbaulich geprägten Landschaft ist. Die rückwärtigen Bereiche des Tagebaus Jänschwalde sind weder aktuell noch mittelfristig noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, so dass der Landschaft noch kein besonderer Wert für die Erholungsnutzung zukommt. Die Sicht aus den benachbarten Ortschaften auf das Depot wird durch vorhandene oder aufgehende sichtverschattende Wälder und Gehölzstrukturen gemindert bzw. vollständig unterbunden. Da das Gipsdepot in die Form der Aschedeponien Jänschwalde I und II eingebettet ist, wird seine Wahrnehmbarkeit schließlich lediglich aus der Ortslage Grötsch bis zu seinem vollständigen Rückbau gegeben sein. Aufgrund der Entfernung ist die Wirkung des Vorhabens allerdings nicht dominant.

Eine nachhaltige und langanhaltende Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist nicht zu erwarten, da sich die Anlage in seiner Lage und Höhe in den Gesamtkomplex der Depots Jänschwalde I und II einfügt und bis zu seinem endgültigen Rückbau ausschließlich aus nordnordwestlicher Richtung sichtbar sein wird.

Kompensation des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreicht werden kann. Darüber hinaus hat die Antragstellerin gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in den betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Mit der Wahl des Depotstandortes auf einer noch nicht wieder nutzbar gemachten Tagebaufläche im räumlichen Zusammenhang mit der Aschedeponie wurde durch die VE-M AG das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang der Ortsverbindungsstraße Mulknitz-Grötsch gemindert.

Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen, d.h. der Flächenverbrauch und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht vermeidbar. Auch lassen sich betriebsbedingte Auswirkungen, wie Staub- und Lärmimmissionen, weitgehend nicht vermeiden, da die Zwischenlagerung des Gipses und der Betrieb der dafür erforderlichen Technik nicht ohne Emissionen möglich sind. Mit der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurde jedoch ein ausreichender Schutz festgestellt. Dies ist in Analogie auch für das Schutzgut Tiere zu schlussfolgern. Zur Minderung der betriebsbedingten Staubimmissionen ist eine bedarfsgerechte Beregnung des Gipses während des Bandabwurfs und witterungsabhängige Befeuchtung der freiliegenden REA-Gipsflächen vorgesehen, soweit die die Staubabwehr verhindernde Verkrustung der Gipsoberfläche noch nicht wirksam ist. Klima

und Luft durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Ergebnis der Abstimmung mit dem LUGV (Fachbehörde für Naturschutz) hat die Antragstellerin am 03.07.2013 ein detailliertes Konzept („Stellungnahme zur Eingriffsregelung .., GICON 01.07.2013) für Maßnahmen zum Ausgleich des zeitlichen Defizites bei der Realisierung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung der durch das Gipsdepot in Anspruch genommenen Flächen vorgelegt und dieses mit Schreiben vom 12.08.2013 präzisiert.

Folgende Maßnahmen sind damit gemäß Nebenbestimmung 3.12.1 nach dem vorgelegten Konzept zum Ausgleich bzw. Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG umzusetzen:

- Maßnahmenkomplex 1: Feuchtbiotop südlich Grötsch
- Maßnahmenkomplex 2: ehemaliger Grabenbunker südwestlich Grötsch.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkomplexe stellen durch die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wechsel mit trockenen Offenbodenstandorten sowie weiteren Strukturelementen (Steinriegel, Stubbenhaufen) eine Aufwertung im Vergleich zur ursprünglich geplanten Wiedernutzbarmachung dar. Zu beachten ist dabei, dass die Grunddichtung für das Feuchtbiotop mit natürlichen Materialien (keine Folie) umzusetzen ist.

Das LUGV hat in seiner Stellungnahme zur Eingriffsregelung dargelegt, dass der vorgeschlagene Kompensationsansatz nachvollziehbarer und akzeptabel ist. Mit der vorgesehenen zeitnahen Entwicklung von lokalen Hotspots in der Bergbaufolgelandschaft als Initiale für die Wiederbesiedlung der Landschaft mit wertgebenden Arten kann die Verzögerung der Wiedernutzbarmachung auf der Depotfläche angemessen ausgeglichen werden. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Der Eingriff ist daher zulässig.

Über die Nebenbestimmung 3.12.2 wird sichergestellt, dass für die Maßnahmenkomplexe 1 und 2 ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Laubholzarten entsprechend dem „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“) verwendet werden.

Tierarten, die ihren Lebensraum auf den Flächen des Tagebaus Jänschwalde gewählt haben, haben dies trotz der bergbaulichen Vorbelastung der Flächen getan. Auch werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da die in Frage kommenden Tierarten ihre Nistplätze jährlich neu in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten wählen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht abzuleiten, so dass diesbezüglich kein Ausgleichsbedarf besteht.

Das unmittelbare Landschaftsbild, in welches das Gipsdepot eingepasst werden soll, ist durch die bereits in der Bergbaufolgelandschaft vorhandene Aschedeponie Jänschwalde I bzw. die 2011 in Betrieb gegangene Deponie II geprägt, die bis zum Ende der Betriebszeit der Aschedeponie Jänschwalde II das Gipsdepot II sowohl im Westen als auch im Süden, Osten und schlussendlich dann auch im Nordosten landschaftlich einrahmen werden. Mit der im Planfeststellungsbeschluss für die Aschedeponie Jänschwalde II festgeschriebenen frühzeitigen Pflanzung eines Gehölzstreifens am östlichen Deponierand, parallel zur geplanten Ortsverbindungsstraße Grötsch-Mulknitz, wird eine, in Bezug auf die Sichtverbindung Stra-

ße-Gipsdepot, sichtabschirmende Wirkung bereits während der Bevorratungsphase des Gipsdepots sichergestellt. Aus dem Bereich Grötsch wird die optische Wahrnehmung aufgrund der weiter aufwachsenden Waldflächen im Norden des Depots weiter reduziert werden. Nach dem vollständigen Rückbau des Gipsdepots wird dieses als temporäre Anlage langfristig nicht mehr in der Landschaft wirksam sein. Ein über die v. g. Maßnahme hinausreichendes Ausgleichserfordernis für das Landschaftsbild bestand daher nicht.

Die Regelung der Kompensation von aus der bergbaulichen Inanspruchnahme der Tagebaufläche resultierenden Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der bergrechtlichen Regelungen (u.a. Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ zum Hauptbetriebsplan Jänschwalde) und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorhabenbedingter Eingriff durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen und die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen kompensiert wird.

Unterhaltung/Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, wobei der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Unterhaltungspflicht umfasst sowohl die Herstellungs- und Entwicklungspflege, als auch Unterhaltungspflege (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/12267 zu § 15 S. 58). Mit der Nebenbestimmung 3.12.2 wurde festgelegt, dass nach der Fertigstellungspflege die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen hat.

Gemäß § 15 Abs. 4 ist für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Gegenwärtig ist damit eine dingliche Sicherung der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich, da die Antragstellerin Eigentümerin der Flächen ist. Für den Fall der Veräußerung oder Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten Dritter besteht jedoch Bedarf zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Dieser Forderung wird durch Nebenbestimmung 3.12.3 Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung 3.12.4 stellt die Umsetzung einer Forderung des Landesbetriebs Forst sicher, wonach auch bei Realisierung der Maßnahmekomplexe 1 (1,06 ha) und 2 (2,66 ha) (Kompensationsmaßnahmen) die in allen rechtsverbindlichen Plänen enthaltenen Bilanzen der Nutzungsart Wald einzuhalten sind.

Durch den Auflagenvorhalt gemäß Nebenbestimmung 3.12.5 hat das LBGR die Möglichkeit zu reagieren, falls bei der Kontrolle festgestellt wird, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß realisiert wurden.

6.3.6.4.2. Artenschutz

Für die besonders geschützten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist neben der Eingriffsregelung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu überprüfen, in vorliegenden Fall insbesondere die Zugriffsverbote.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um frisch geschüttete und vegetationslose Absetzerkippe, der in diesem Zustand keine Bedeutung als Lebensraum zukommt. Die Antragstellerin hat daher auf Kartierungsergebnisse einer benachbarten und vergleichbaren Fläche („Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland“; Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. 2008 und 2009) zurückgegriffen, bei der es sich um eine planierte, mit Gräsern und ersten vereinzelt Sträuchern bewachsene Brückenkippe handelt. Im Analogieschluss wurden die Lebensraumpotentiale der Vorhabenfläche Gipsdepot abgeleitet und eine Bewertung anhand der artenschutzrechtlichen Kriterien vorgenommen. Bei den Kartierungen wurden lediglich drei Brutvogelarten nachgewiesen. Neben der in hohen Brutdichten vorkommenden Feldlerche wurden vereinzelte Vorkommen von Grauammer und Braunkehlchen festgestellt.

Zu den artenschutzrechtlichen Fragen hat die Antragstellerin im Ergebnis der Stellungnahme des LUGV mit Datum vom 26.02.2013 ergänzende Antragsunterlagen übergeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe § 44 Abs. 5 Sätze 2 - 5 BNatSchG.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezo-

gene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bezüglich der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, der europäischen Vogelarten sowie der streng geschützten Arten der BArtSchV ist somit entsprechend § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf das Vorliegen der Zugriffsverbote folgendes festzustellen:

Unmittelbarer Zugriff auf besonders geschützte Arten (44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot gilt für alle wildlebenden Tiere, die zu den besonders geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören.

Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn es sich um unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken handelt (Lütkes/Ewer-Heugel, § 44 BNatSchG Rz. 8 mit Verweis BT-Drs. 16/5199, S. 21 und 16/12274 S. 70 f.). Etwas anderes gilt, wenn sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteile vom 12. März 2008, BVerwG 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rn. 219 und vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 58).

Mögliche Verletzungen und Tötungen der festgestellten Arten wären insbesondere im Zuge der Verkippung des Gipses und des herkömmlichen Betriebsgeschehens denkbar. Aufgrund der permanenten optischen und akustischen Reize des Vorhabens und des Fluchtinstinktes sowie der Beweglichkeit der adulten Tiere ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos eintritt. Brutaktivitäten in dem betroffenen Bereich sind wegen der Vergrämungseffekte unwahrscheinlich, so dass auch eine signifikante Risikoerhöhung für Jungtiere nicht zu erwarten ist.

Störung von Tieren streng geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot gilt für die streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und europäische Vogelarten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 - FFH-RL) und Art. 5 Buchst. d der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1 - VRL) im Einklang, die beide einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgen (vgl. BVerwG, Urteile vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 237 und vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 89).

Der Begriff der Population ist in Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und wortgleich in §10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG 2007 definiert. Er erfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. BTD Drucks 16/5100 S. 11). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder unwesentlich verringern.

Der Störungstatbestand kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen erfüllt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - BVerwG 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 34 m.w.N.). Eine erhebliche Störung der o.g. ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch den Tagebau Jänschwalde, das Depot Jänschwalde I sowie die Aschedeponie Jänschwalde II vorbelastet. Das Vorkommen der nachgewiesenen Vogelarten zeigt, dass diese sich an die Gegebenheiten angepasst haben. Gegebenenfalls sind temporäre betriebsbedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten und eine Beunruhigung des Lebensraumes einzelner Arten möglich, die sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen aber nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auswirken. Bevorzugte Habitatstrukturen stehen im weiteren Umfeld ausreichend zur Verfügung bzw. werden neu geschaffen. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die lokale Population der Art, wie beispielsweise kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Reproduktionszeit, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt für besonders geschützte Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist, ist anhand der unterschiedlichen Verhaltensweisen der Arten zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39.07, Rn. 69 und Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 73.07, Rn. 91).

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Verbot nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes der Art signifikant verschlechtert. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt noch nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Mögliche Beeinträchtigungen potentiell vorkommender Arten wurden untersucht.

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BB 3, RL D 3) siedeln im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten, im Überschwemmungsgrünland temporär auch nassen Böden (Äcker,

Wiesen und Weiden), Ruderalflächen, in Tagebaugeländen und an Sand- und Kiesgruben. Die Feldlerche hält artspezifische Abstände zu vertikalen Strukturen ein, so dass bei der jährlichen Suche des neuen Brutplatzes im Frühjahr der Schüttbereich sowie dessen näheres Umfeld gemieden werden. Die Feldlerche findet in der Umgebung ausreichend Lebensraum, um neue Nester in einem Mindestabstand zu dem Vorhaben zu errichten.

Die auf der Untersuchungsfläche vereinzelt angetroffene Grauammer (*Emberiza calandra*, RL D 3, BArtSchV) als Charaktervogel der Agrarlandschaft besiedelt weiträumige Feldlandschaften, die durch Sträucher, Baumgruppen und -reihen sowie durch Raine, Soll-, Weg- und Straßenränder abwechslungsreich unterbrochen sind. Es ist davon ausgehen, dass aufgrund der Vergrämungseffekte des Gipsdepotbetriebs bzw. des Deponiebetriebs der unmittelbar benachbarten Aschedeponien I und II die Brutplätze jeweils im sicheren Abstand errichtet werden, so dass nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung belegter Nistplätze durch den Depotbetrieb zu rechnen ist.

Gleiches gilt für das vereinzelt angetroffene Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, RL BB 2, RL D 3). Dieses besiedelt bevorzugt ausgedehnte Wiesenflächen oder Brachland mit hoher Bodenvegetation, einzelne Busch- oder Baumgruppen auf nassen bis trockenen Standorten. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Suche der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anpassung an die Standortverhältnisse erfolgt. Zudem existieren im Tagebau großflächig alternative Ausweichstandorte. Der mögliche Verlust potenzieller Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit zur Gefährdung der potenziell vorkommenden Vogelarten führen. Eine i.S.d. Verbotstatbestandes erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Soweit das LUGV auf weitere potentielle Vorkommen verwiesen hat, ist festzustellen, dass Brachpieper (*Anthus campestris*, RL D 1, RL BB 2) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, RL D 1, RL BB 1) Mikrostrukturen (einzelne Sträucher, kleine Steinhäufen etc.) benötigen, die im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*, RL D 1, RL BB 1) ist nicht auszuschließen, konnte bei den Untersuchungen jedoch nicht festgestellt werden. Auch für diese potentiellen Vorkommen ergibt sich keine andere Bewertung als für die vorstehend aufgeführten Arten.

Durch den sich räumlich verändernden Tagebau werden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausreichend Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass das Gesamthabitat der betroffenen Arten, sowohl tatsächlicher als auch potentieller Niststätten der Populationen im räumlichen Zusammenhang seine ökologische Funktion weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand damit nicht eingreift.

Im Übrigen kommen auch die Verbote nach § 39 Abs. 1 BNatSchG bei dem Vorhaben nicht zum Tragen, da diese bei einem gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft nicht gelten (§ 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

6.3.6.4.3. Gebiets- und Biotopschutz

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nach nationalem oder europäischem Naturschutzrecht sind nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet bzw. das Untersuchungsgebiet liegen au-

ßerhalb von Schutzgebieten sowie im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG. Mögliche Auswirkungen auf weiter entfernt gelegene Naturschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete/SPA im Umfeld der Vorhabenfläche sind nicht erkennbar.

Der gesetzliche Biotopschutz umfasst bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung in ihrer Funktion als Lebensraum für eine bestimmte Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen haben (vgl. Biotopbegriff, § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6 BNatSchG benennt einen Katalog bundesrechtlich geschützter Biotope. Daneben gelten die Verbote auch für weitere nach Landesrecht gemäß § 18 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG i. V. m. der Biotopschutzverordnung vom 7. August 2006 (GVBl. II S. 438) geschützte Biotope.

Im Ergebnis der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Biotopkartierung (Antragsunterlage 9-1) erfolgte die Prüfung, ob es sich bei den vorgefundenen Biotopen um geschützte Objekte gem. § 30 BNatSchG handelt. Bei der geplanten Aufstandsfläche handelt es sich um eine offene Substratfläche, die zu ca. 2 % von einer Gras-/Krautschicht bedeckt sind. Die gefundenen Pionierarten Grüne und Gewöhnliche Borstenhirse, Gänsefuß und Gemeine Nachtkerze sind keine nach der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburg zur Charakterisierung gesetzlicher Biotope typische Pflanzenarten.

Das LUGV hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete nicht erkennbar sind. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, das sich in mehr als 3,5 km Entfernung befindet, wird durch die Anlage nicht erheblich beeinträchtigt.

6.3.6.5. Abfall

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den abfallwirtschaftlichen Anforderungen. Der REA-Gips erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Nebenprodukt i. S. des § 4 KrWG vorliegen. § 4 Abs. 1 KrWG erhält folgende Voraussetzungen:

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Die Antragstellerin hat dazu unter Punkt 4.3 der Antragsunterlagen und bereits im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Aschedeponie Jänschwalde II gegenüber dem LBGR der Nachweis der Nebenprodukteeigenschaft des REA-Gipses erbracht und in einem langfristigen Mengengerüst die Bestands- und Rückbauplanung bis zum Jahr 2050 nachvollziehbar zu prognostizieren.

REA-Gips fällt im Prozess der gesetzlich vorgeschriebenen Rauchgasentschwefelung im Kraftwerk an und wird zur Erreichung vermarktungsfähiger Eigenschaften unter Nachreihung zusätzlicher Verfahrensschritte zum Erreichen der allgemein anerkannten Qualitätskriterien für den Rohstoff Gips für seine Verwertung in der Bauindustrie als REA-Gips bearbeitet. Seine Verwendung ist rechtmäßig, wenn er unter Einhaltung der für seinen Einsatzbereich geltenden rechtlichen Anforderungen verwendet werden kann.

Die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen der Gipsverwerter sind erfüllt, eine wirtschaftliche Verwertung des zu bevorratenden Gipses aus derzeitiger Sicht gesichert. Langfristige Bereitstellungs- und Abnahmeverträge mit Gipsverwertern zur Abnahme von REA-Gips sind verbindlich vereinbart. Bereits jetzt wird der überwiegende Teil des im Kraftwerk Jänschwalde erzeugten REA-Gipses direkt vermarktet, d.h. er wird unmittelbar aus dem Kraftwerk an die Verwerter geliefert. Die Verwertung des REA-Gipses kann somit als sicher gelten.

Mit der Anlage von REA-Gipsdepots wird und wurde die für die Investitionsentscheidung der Verwerter notwendige kontinuierliche und langfristige Versorgung, auch bei reduziertem oder nicht mehr gegebenem Gipsanfall im Kraftwerk Jänschwalde in Folgejahren gewährleistet. Sowohl für den Erzeuger als auch den Verwerter ist die Zwischenlagerung sinnvoll, da damit auch ein Ausgleich konjunktureller und saisonale Schwankungen erfolgen kann. Der Abbau von natürlichen Gipsvorkommen kann durch die Nutzung des technisch erzeugten Gipses verringert werden oder ganz unterbleiben. Die Anlage des REA-Gips-Depots dient damit auch der Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen und dem Umweltschutz.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen 3.6.1 bis 3.6.3 wird sichergestellt, dass der angelieferte Gips den Qualitätsanforderungen als Nebenprodukt für die spätere industrielle Verwertung entspricht. Die Nebenbestimmungen stellen darüber hinaus sicher, dass der Betrieb der Anlage so erfolgt, dass die bevorratete Gipsmenge möglichst vollständig einer Verwertung zugeführt werden kann. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass Gips aus den Kraftwerken Boxberg und Schwarze Pumpe im Falle einer Störung der dortigen Lagermöglichkeiten bzw. auf dem Landschaftsbauwerk „Spreyer Höhe“ die vergleichbaren Qualitätseigenschaften wie der Gips aus dem Kraftwerk Jänschwalde aufweist und eine uneingeschränkte spätere wirtschaftliche Verwertung dieser Gipsmengen gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind auch die erforderlichen Regelungen getroffen, um einem ordnungsgemäßen Betrieb und die Schließung der Aschedeponie Jänschwalde II zu gewährleisten. Das Oberflächenabdichtungssystem der Aschedeponie Jänschwalde II muss gemäß Nebenbestimmungen 1.4.2.2.1.24 und 1.4.2.2.1.25 des Planfeststellungsbeschlusses des LBGR vom 30.11.2011 zu dem darin festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen werden. Das Gipsdepot Jänschwalde II ist an die westliche Flanke der Aschedeponie angelegt, so dass es zunächst zurückgebaut werden muss, um die komplette Fertigstellung des Oberflächenabdichtungssystems der Aschedeponie realisieren zu können. Behinderungen oder Verzögerungen für den Betrieb oder die Stilllegung bzw. Nachsorge der Deponie Jänschwalde II

sind daher auszuschließen. Mit den Nebenbestimmung 3.4.11 – 3.4.13 wurden Festlegungen zum Betrieb der Anlage getroffen, die die ordnungsgemäße Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems der Aschedeponie Jänschwalde II nach Rückbau des Gipsdepots sicherstellen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Vorkehrungen getroffen und ein entsprechender Vorbehalt formuliert, um auch für den Fall der Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Bedingungen die vollständige Komplettierung des Oberflächenabdichtungssystems der Aschedeponie Jänschwalde II jederzeit sicherzustellen ist.

Die Nebenbestimmung 3.4.18 sichert, dass ggf. erforderliche Transporte von REA-Gips im Rahmen der mobilen Gipsumlagerung aus dem Depot II in das Depot I außerhalb der Deponie Jänschwalde I geführt werden und Beeinträchtigungen oder Beschädigungen des Oberflächenabdichtungs- und -entwässerungssystems unterbleiben.

Mit Nebenbestimmung 3.7.8 stellt sicher, dass beim LBGR die erforderlichen Informationen über einen planmäßigen Betrieb der Anlage gemäß den vorgelegten Zeitplanungen vorliegen und ggf. auf Änderungen reagiert werden kann.

6.3.6.6. Brandschutz

Aufgrund der spezifischen Bedingungen auf dem REA-Gipsdepot bestehen keine besonderen Gefährdungen durch Brand- oder Explosionsgefahr.

Der erforderliche Brandschutz sowie das betriebliche Rettungswesen sind durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen und die Festlegungen des gültigen Hauptbetriebsplanes Tagebau Jänschwalde in ausreichendem Umfang sichergestellt. Die Organisation des Brandschutzes und des Rettungswesens sind im Sonderbetriebsplan „Werkfeuerwehr und Rettungswesen in der Vattenfall Europe Mining AG“ geregelt (Gz: z19-1.3-3-34). Für Notrufe stehen sowohl Telefone als auch Funkverbindungen zur Verfügung. Die Brandentstehung kann über die vorhandenen Brandmeldeanlagen frühzeitig erkannt werden. Die zügige Alarmierung der Lösch- und Rettungskräfte ist gewährleistet. Mit den Nebenbestimmungen 3.11.1 – 3.11.4 wurden ergänzende Festlegungen zum Brandschutz und zur Brandschutzvorsorge getroffen.

Mit der Anlage 8-1 ist ein Übersichtsplan für das betriebliche Wegesystem zum Brandschutz vorhanden. Mit der Nebenbestimmung 3.11.3 wird sichergestellt, dass bei notwendigen Anpassungen des betrieblichen Wegenetzes Brandschutz die zuständige Feuerwehr im Vorfeld einbezogen wird und das LBGR über die Veränderungen informiert wird. Die Dokumentation der durchgeführten Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wird mit der Nebenbestimmung 3.11.4 sichergestellt.

Die Werkfeuerwehr der Vattenfall Europe Mining & Generation AG hat mit Datum vom 31. August 2012 zum Antrag Stellung genommen (Anlage 8-2). Weiter gehende Anforderungen wurden nicht formuliert.

6.3.6.7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die notwendigen Vorkehrungen und organisatorischen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Gesundheitsvorsorge für die Mitarbeiter wird über den betriebsärztlichen Dienst sichergestellt.

Die Beschäftigten auf dem Gipsdepot können die vorhandenen sozialen Einrichtungen in den Tagesanlagen des Tagebaus Jänschwalde als auch jene im Eingangsbereich der Aschedeponie Jänschwalde nutzen. Darüber hinaus bestehen soziale Einrichtungen auf dem Absetzer. Damit sind die notwendigen Voraussetzungen für das vorhandene Personal der Anlage sichergestellt. Die notwendige Kommunikation, auch im Falle von Betriebsstörungen und Unfällen, ist über Telefon und Digitalfunk gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen 3.7.1 - 3.7.3 und 3.7.5 – 3.7.8 dienen dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Dokumentation des Anlagenbetriebs. Mit diesen Nebenbestimmungen wurden notwendige Festlegungen zu organisatorischen Grundsätzen getroffen. Die Nebenbestimmung 3.7.4 stellt den ordnungsgemäßen Betrieb und die sicherheitstechnischen Kontrollen des auf dem Gipsdepot eingesetzten Absetzers sicher. Mit der Nebenbestimmung 3.7.5 wurde darüber hinaus eine Regelung getroffen, die die datentechnische Dokumentation des Betriebsgeschehens erleichtert. Die VE-M AG ist das verantwortliche Unternehmen für die Aschedeponie Jänschwalde II und das Gipsdepot Jänschwalde II. Beide Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe, grenzen direkt aneinander und bedingen zum Teil einander. Im Wesentlichen ist in beiden Bereichen das gleiche Personal tätig. Es werden zum Beispiel gemeinsame betriebliche Einrichtungen, sicherheitliche Anlagen, Datentechnik und Verkehrswege benutzt. Im Wesentlichen kommt die gleiche Technik in beiden Anlagen zum Einsatz (Absetzer, Hilfsgeräte). Wenn sichergestellt ist, dass die Betriebstagebücher der jeweiligen Anlage getrennt eingesehen werden können und auch eine getrennte Ausgabe erfolgen kann, gibt es keine Einwände gegen die Führung des Betriebstagebuchs gem. Nebenbestimmung 3.7.5.

Das Gipsdepot Jänschwalde II ist eine Anlage, die nicht den in § 2 Abs. 1 und 2 BBergG genannten Zwecken dient. Sie unterliegt damit nicht den speziellen bergrechtlichen Vorschriften, sondern dem allgemeinen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die Anforderungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten regelt die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die Antragstellerin hat gemäß § 3a Abs. 3 ArbStättV beantragt, dass anstelle der ArbStättV die ABergV zur Anwendung kommen soll. Der Antrag wurde damit begründet, dass das Gipsdepot innerhalb des Tagebaus Jänschwalde liegt, für welchen die im Hauptbetriebsplan verbindlich gemachten speziellen bergbaulichen gesetzlichen und betrieblichen Regelungen gelten (aktuell: Hauptbetriebsplan 2013-2015 Tagebau Jänschwalde, Zulassung vom 19.12.2012, Gz.: j10-1.1-15-116). Aufgrund dieser räumlichen Überschneidung des Tagebaus und der Anlage soll eine einheitliche Regelung des Arbeitsschutzes zur Anwendung kommen.

Gemäß § 3a Abs. 3 ArbStättV kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft und die Abwei-

chung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Durch die Anwendung der für den Bereich des Bergbaus geltenden Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind diese Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind auch wesentlich durch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts geprägt. Die Umsetzung der EU-Richtlinien ist für die jeweiligen Anwendungsbereiche sowohl in der ArbStättV als auch der ABergV erfolgt, so dass auch hierdurch ein entsprechendes Schutzniveau gewährleistet ist.

Die Ausnahme von der Anwendung der ArbStättV kann gewährt werden, solange Sicherheit und Gesundheitsschutz durch der ArbStättV entsprechende Vorkehrungen im zugelassenen Betriebsplan gewährleistet ist. Sobald keine entsprechende Betriebsplanzulassung vorliegt, greifen die Anforderungen der ArbStättV durch und die Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind dann auf Grundlage der ArbStättV zu treffen. Dies wurde in Nebenbestimmung 3.11.5 aufgenommen.

6.3.7. Sonstiges

Die unter Nebenbestimmung 3.1 festgelegte Befristung bis zum 31.12.2052 wurde anhand des geplanten Rückbaus des REA-Gipses bis zum Jahr 2050 und daran anschließend einen Zeitraum von 2 Jahren für den Rückbau der Anlagen festgelegt.

Nebenbestimmung 3.3.1 definiert die Frist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Mit den Regelungen der Nebenbestimmungen 3.3.2 - 3.3.5 sowie 3.4.1 - 3.4.3 wurden grundlegende Festlegungen getroffen, die einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und die ungehinderte behördliche Kontrolle der Anlage durch die jeweils zuständigen Behörden sicherstellen.

Die Nebenbestimmung 3.3.3 präzisiert die Frist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG. Sie soll die erforderlichen Prüfungen gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG gewährleisten. Damit wird eine rechtzeitige Möglichkeit der Überprüfung seitens des LBGR sichergestellt, ob die Stillstandzeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG den Zeitraum von 3 Jahren überschreitet und zum Erlöschen der Genehmigung führt.

Die Nebenbestimmung 3.4.2 definiert Grundvoraussetzungen für die Durchführung behördlicher Kontrollen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage. Sie berücksichtigt auch eine Forderung aus der Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb der unmittelbar benachbarten planfestgestellten Deponie Jänschwalde II jederzeit sicherstellen zu können, waren für den Betrieb des Gipsdepots Jänschwalde II grundlegende Nebenbestimmungen erforderlich (NB 3.4.10, 3.4.12, 3.4.14) die zwingend zu berücksichtigen sind.

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat gemäß § 1 Abs. 1, 2, 3, 10, 12, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 19 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch